



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 10.09.2014

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	22.09.2014	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Bestellung einer/s Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in	1
1.2	Mündlicher Bericht von Polizeihauptkommissar Thomas Zirngibl zur Kriminalstatistik 2013	
1.3	"Sicher leben in Hennef"; Antrag der CDU-Fraktion vom 04.11.2013	2
1.4	Änderung der Zuständigkeitsregelung; Absenkung der Wertgrenze für die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 14), damit korrespondierend die Zuständigkeit des Vergabeausschusses für Vergabeentscheidungen (§ 13); Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 12.06.2013	3
1.5	Änderung der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)	4
1.6	Bewerbung um LEADER-Region "Vom Bergischen zur Sieg"	5
1.7	Bürgerbeteiligung; Antrag der CDU Fraktion vom 24.02.2014	6
1.8	Live - Übertragungen der Ratssitzungen im Internet; Antrag der SPD - Fraktion vom 01.09.2014	Anlage Nr. 7 wird nachgereicht
1.9	Bürgerantrag zum Thema "Verbesserungen für Radfahrer" vom 27.04.2014	8
1.10	Bürgerantrag zum Thema "Hochwasserschutz" vom 21.08.2014	9
2	Anfragen	
2.1	Sachstand VDSL-Anschluss in Geisbach; Anfrage der CDU-Fraktion vom 27.08.2014	10
3	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2014/3604
Datum: 08.09.2014

TOP: 1.1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.09.2014	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung einer/s Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef beschließt:

Frau Monika Frey wird zur Schriftführerin für die Niederschriften des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses bestellt.

Im Verhinderungsfall wird sie durch Frau Monika Dameris vertreten.

Begründung

Gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 58 Abs. 2 GO NRW sowie § 25 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 29 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) ist über die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer wird vom Ausschuss bestellt.

Hennef (Sieg), den 08.09.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: VI/2014/3590
Datum: 02.09.2014

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.09.2014	öffentlich

Tagesordnung

"Sicher leben in Hennef";
Antrag der CDU-Fraktion vom 04.11.2013

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss nimmt die Ausführungen zur zum Thema „Innere Sicherheit in Hennef“ zur Kenntnis.

Begründung

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag der CDU-Fraktion verwiesen.

Der Leiter der Polizeiwache in Hennef wird gemeinsam mit dem Ordnungsamt das Thema „Innere Sicherheit in Hennef“ in der Sitzung erörtern.

Hennef (Sieg), den 02.09.2014


Klaus Pipke

Anlagen

- Antrag der CDU-Fraktion vom 04.11.2013

CDU-Fraktion Hennef · Postfach 11 23 · 53 758 Hennef

Herr
Bürgermeister Klaus Pipke *E: 05.11.13*
Rathaus

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Postfach 11 23
53 758 Hennef
E-Mail: cdu@hennef.de
URL: <http://www.hennefpartei.de>

Unser Fraktionsbüro:
Frankfurter Straße 97
Historisches Rathaus
Zimmer 25, 1. Etage
53 773 Hennef
Tel.: (0 22 42) 888 - 297 oder - 295
Fax: (0 22 42) 888 - 296

Hennef, den 04.11.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie, dem zuständigen Ausschuss zum nächst möglichen Zeitpunkt folgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen:

„Sicher leben in Hennef!“

Der zuständige Ausschuss möge beschließen:

In einer der nächsten Sitzungen soll die Polizeidienststelle Hennef gemeinsam mit dem Ordnungsamt der Stadt Hennef einen Bericht zur Inneren Sicherheit in Hennef abgeben. Ein Schwerpunkt soll hierbei auf die Delikte gelegt werden, von denen ältere und wehrlose Einwohnerinnen und Einwohner besonders betroffen sind, sowie auf das Entstehen und Vermeiden von „Angsträumen“ im öffentlichen Bereich.

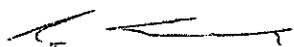
Begründung:

Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales ist für soziale Fragen aller Generationen zuständig, soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich insbesondere mit den Ursachen und dem Auftreten von Jugendkriminalität.

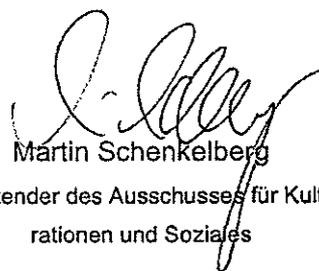
Wir wollen uns in einer der nächsten Sitzung besonders mit der Situation der Sicherheit erwachsener Einwohnerinnen und Einwohner befassen, egal ob die Straftaten von Jugendlichen oder Erwachsenen verübt werden. Immer wieder hören wir Klagen über Gewalt ge-

gen ältere Einwohner sowie über „dunkle Ecken“, die z. B. von Frauen oder Senioren zu bestimmten Zeiten gemieden werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Elisabeth Keuenhof
Sozialpolitische Sprecherin
der CDU-Fraktion



Martin Schenkelberg
Stellv. Vorsitzender des Ausschusses für Kultur, Gene-
rationen und Soziales



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2014/3580
Datum: 22.08.2014

TOP: 1.4
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.09.2014	öffentlich

Tagesordnung

Änderung der Zuständigkeitsregelung; Absenkung der Wertgrenze für die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 14), damit korrespondierend die Zuständigkeit des Vergabeausschusses für Vergabeentscheidungen (§ 13);
Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 12.06.2013

Beschlussvorschlag

Die Wertgrenze der 50.000,-- EUR für das „Geschäft der laufenden Verwaltung“ nach § 14 der Zuständigkeitsregelung und damit auch die Entscheidungszuständigkeit des Vergabeausschusses nach § 13 bleiben unverändert.

Begründung

In Abgrenzung der Zuständigkeiten des Rates und seiner Ausschüsse beschreibt § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung die Entscheidungszuständigkeit des Bürgermeisters im Bereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

So definiert die Zuständigkeitsregelung auch für Vergaben (Vertragsschlüsse im Bereich der Beschaffung sowie der Dienst- und Bauleistungen) die gesetzlich vorgegebene Abgrenzung zwischen den Vergaben, die der Bürgermeister selbst entscheidet, das heißt, die er ohne vorherige Willensbekundung des Rates oder des vom Rat eingesetzten Vergabeausschusses tätigt.

In der Kombination der Vorschriften der §§ 13, 14 der Zuständigkeitsregelung korrespondiert die Wertgrenze des sog. „Geschäfts der laufenden Verwaltung“ mit seinen 50.000,-- EUR mit der generellen Entscheidungszuständigkeit des Vergabeausschusses.

Die betragliche Grenze des § 14 typisiert die Anforderungen an das „Geschäft der laufenden Verwaltung“, dass mit seiner Begrifflichkeit „laufend“ dokumentiert, dass die Betätigung einer gewissen Regelmäßigkeit unterliegt und im Zuge dieser Regelmäßigkeit im Alltag der Verwaltung wiederkehrt.

Vergaben unterschiedlichster Art prägen den Verwaltungsalltag, wobei eine Regelmäßigkeit von Vergaben in Höhe von mehr als 30.000,- EUR und weniger als 50.000,- EUR pro Jahr bei durchschnittlich zwei Vergaben pro Monat anzunehmen ist.

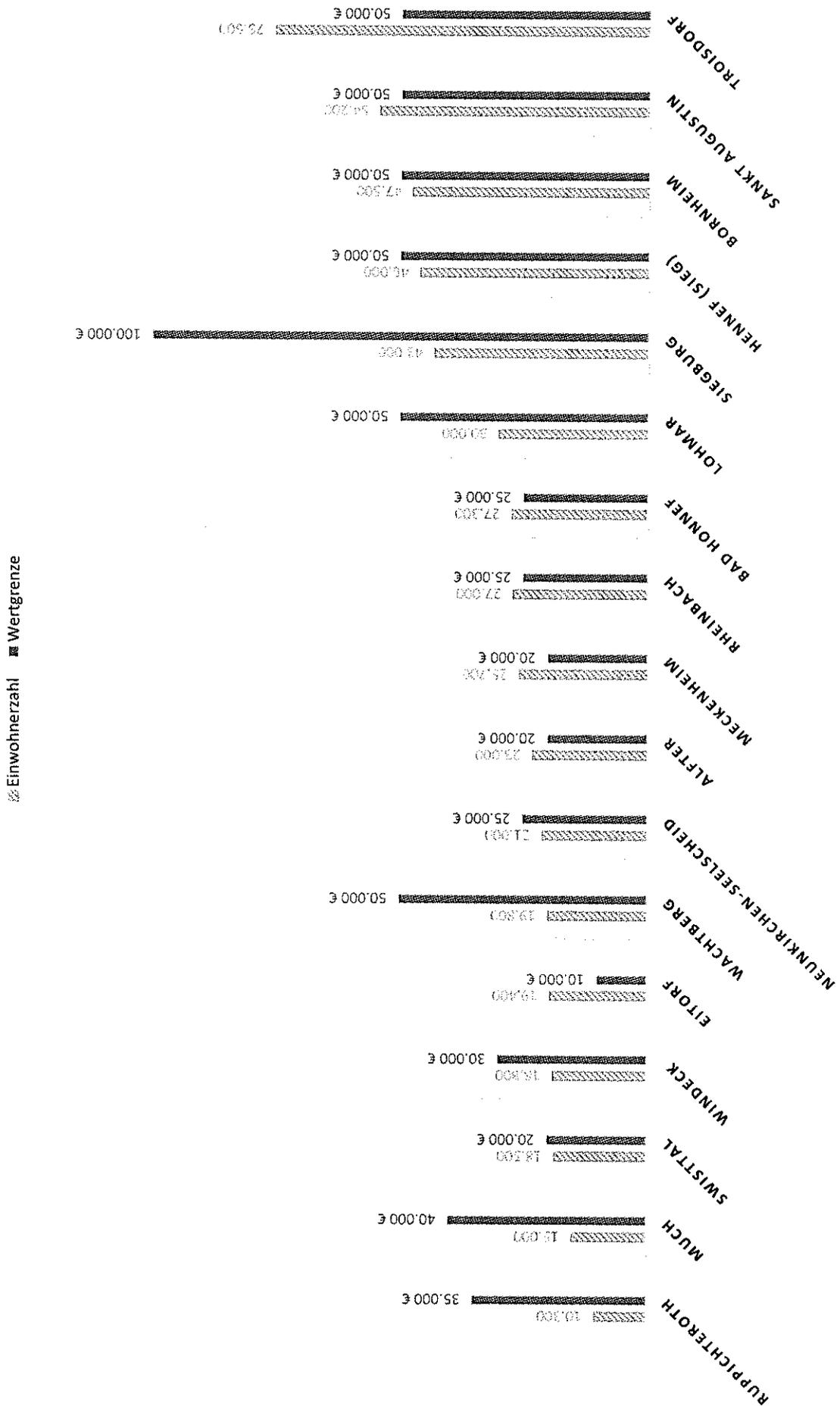
In der anliegenden Übersicht der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises sind die Annahmen bezüglich der Regelmäßigkeit von Verwaltungsgeschäften in Abhängigkeit vom Wert in EUR dargelegt. In Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Kommunen ist eine Stufung der Wertannahmen erkennbar. Mit einzelnen Ausnahmen nach oben und unten teilen die Vertretungen der anderen Rhein-Sieg-Kommunen die Auffassung, dass jedenfalls ab einer Einwohnerzahl von mehr als 40.000 die Geschäfte der laufenden Verwaltung nicht unterhalb der Grenze von 50.000,- EUR enden.

Aus Rechtsgründen und auch im Vergleich der Regelungen in vergleichbaren Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises ist die Wertgrenze für das „Geschäft der laufenden Verwaltung“ auf einem Stand von 50.000,- EUR nicht zu beanstanden.

Hennef (Sieg), den 22.08.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister

OBERGRENZE DER GESCHÄFTE DER LAUFENDEN VERWALTUNG GEMÄß § 41 ABS. 3 GEMEINDEORDNUNG NRW DES RHEIN-SIEG-KREISES



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

E. 13.06.13

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Detlev Fiedrich
Fraktionsgeschäftsführer

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Hennef, 12. Juni 2013

hiermit stellt die Fraktion Bündnis90/DieGrünen folgenden Antrag mit der Bitte um Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses:

Wir beantragen, dass die Wertgrenzen innerhalb der Zuständigkeitsregelung der Stadt Hennef geändert werden. Wir beantragen, dass die Wertgrenze bis zu der der Bürgermeister ohne Beteiligung des Vergabeausschusses, als sogenannte Geschäfte der laufenden Verwaltung, entscheidet, von heute 50.000,-€ auf 30.000,-€ abgesenkt wird.

Begründung:

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 22 Vergaben im Bereich von 30.000,- bis 50.000,-€ getätigt worden. Diese 22 Vergaben haben insgesamt ein Ausgabenvolumen von 940.717,-€ gemacht. Dies stellt innerhalb der Gesamtausgaben der Stadt Hennef einen nicht unwesentlichen Betrag dar, welche ohne direkte Beteiligung des politischen Raums stattfindet und dies nicht unserer Meinung nach einer ausreichenden politischen Entscheidungsbeteiligung entspricht. Letztendlich sind es wir, die Stadtratsmitglieder, die die Haushaltssituation, sprich die Ausgaben, den Bürgerinnen der Stadt gegenüber erklären müssen. Wir fordern daher eine größere Beteiligung in Bezug der Teilhabe an der Ausgabenpolitik der Stadt Hennef zu haben.

M. Ecke
Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Ratsmitglied

Detlev Fiedrich
Detlev Fiedrich
Fraktionsgeschäftsführer
Ratsmitglied



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

Vorl.Nr.: V/2014/3603

Datum: 08.09.2014

TOP: 1.5

Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.09.2014	öffentlich
Rat	20.10.2014	öffentlich

Tagesordnung

Änderung der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) die beiliegende Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) zu beschließen.

Begründung

Im Zusammenhang mit der Neukonstituierung des Stadtrates und der damit verbundenen Änderungen der Ausschüsse und deren Zuständigkeiten wurde die Zuständigkeitsregelung am 23.06.2014 angepasst und beschlossen. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse wurden dem aktuellen Organisationsplan angepasst und zugeordnet.

Der Bürgermeister wies damals vor der Beschlussfassung darauf hin, dass die Zuständigkeitsregelung nochmals auf die Tagesordnungen der nächsten Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses sowie des Rates aufgenommen wird, um die Änderungswünsche zu berücksichtigen.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss berät nun über die mitgeteilten Änderungsvorschläge. Die Verwaltung hat die Zuständigkeitsregelung im Grundsatz nicht überarbeitet, sondern im Einzelfall Bestimmungen angepasst und korrigiert, damit die Zuständigkeiten der Ausschüsse klarer abgegrenzt werden.

Es wird vorgeschlagen in § 3 Nr. 3.1 die Wertgrenze von 30.000 € auf 50.000 € zu erhöhen, um dem Schulverwaltungsamt mehr Dispositionsmöglichkeiten einzuräumen und so auch eine Anpassung an den Wertgrenzen der anderen Ausschüsse und der Vergabeordnung zu erreichen.

Die neu eingefügten Passagen sind grau hinterlegt und die zukünftig entfallenden Textteile wurden durchgestrichen.

Hennef (Sieg), den 11.09.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister

Zuständigkeitsregelung
für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)

vom _____

Inhaltsverzeichnis

Pflichtausschüsse / Sondergesetzliche Ausschüsse

§ 1 Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 3 Ausschuss für Schule und Inklusion

§ 4 Jugendhilfeausschuss

Fachausschüsse, geordnet nach Fachbereichen

§ 5 Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie

§ 6 Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften

§ 7 Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration

§ 8 Bauausschuss

§ 9 Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung

§ 10 Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz

§ 11 Ausschuss für Klima- und Umweltschutz

§ 12 Personalausschuss

§ 13 Vergabeausschuss

§ 14 Zuständigkeit des Bürgermeisters

§ 15 Zuständigkeiten der Ausschüsse im Verhältnis zum Verwaltungsrat der Stadtbetriebe
Hennef AöR

§ 16 Inkrafttreten

§ 1

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

1. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Ihm arbeiten grundsätzlich die Verwaltungsämter "Zentrale Steuerung und Service", "Finanzmanagement" sowie "Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum" zu.
2. Er berät alle Angelegenheiten, die dem Vorbehaltsrecht des Rates unterliegen und nicht in Fachausschüssen beraten werden. Ausgenommen sind die Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 1b) GO NRW.
3. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss behandelt Anregungen und Beschwerden von Bürgern gemäß § 24 GO NRW und § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg). Nach inhaltlicher Prüfung überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
4. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über
 - 4.1 alle Angelegenheiten, die nicht Fachausschüssen zugewiesen und nicht dem Rat vorbehalten sind,
 - 4.2 über den Erlass von abgaberechnigten Forderungen ab einer Höhe von 3.000,-- €, soweit nicht die Zuständigkeit der Werksausschüsse gegeben ist,
 - 4.3 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Archivalien, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,00 € im Einzelfall betragen.

§ 2

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Stadt Hennef gemäß § 101 GO NRW und den Gesamtabschluss nach § 116 Abs. 6 GO NRW. Er bedient sich hierzu des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt.

§ 3

Ausschuss für Schule und Inklusion

1. Dem Ausschuss für Schule und Inklusion arbeitet grundsätzlich das Amt für Schule und Bildungscoordination zu.
2. Der Ausschuss für Schule und Inklusion berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über
 - 2.1 alle äußeren und inneren Schulangelegenheiten,

2.2 die Zustimmung des Schulträgers zur Wahl bzw. Wiederwahl einer Schulleiterin/eines Schulleiters, die durch die jeweilige Schulkonferenz erfolgt. Der Ausschuss für Schule und Inklusion kann die Zustimmung nur binnen 8 Wochen mit einer Mehrheit von Zweidritteln seiner Stimmen verweigern (sog. Vetorecht),

2.3 die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Schule und Inklusion unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates,

2.4 die schulische Inklusionsentwicklung.

3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

3.1 die Verwendung der Mittel zur Beschaffung von Inventar und Lehrmitteln für Schulen ab ~~30.000,00 €~~ 50.000,00 € im Einzelfall,

3.2 die Verwendung der Fördermittel zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef,

3.3 die Verwendung der Fördermittel für Angebote der Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I.

§ 4

Jugendhilfeausschuss

1. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Dem Jugendhilfeausschuss arbeitet grundsätzlich das Amt für Kinder, Jugend und Familie zu.

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der Satzung des Jugendamtes und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gehört werden.

2. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

2.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,

2.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,

2.3 die Jugendhilfeplanung.

3. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII über

3.1 die Förderung der Träger der Freien Jugendhilfe und Jugendarbeit,

3.2 Grundsätze der Förderung des Ehrenamtes gemäß § 73 SGB VIII und § 18 des Kinder- und Jugendfördergesetzes NW (KJFG),

3.3 Maßnahmen zur Förderung besonderer Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenslagen und von jungen Menschen mit Behinderungen und Zuwanderungsgeschichte gemäß §§ 3, 5, 10 und 13 Kinder- und Jugendfördergesetz NW,

3.4 die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 erstes AG NW KJHG,

3.5 die Einrichtung der in § 16 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) genannten Familienzentren,

3.6 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,

3.7 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,

3.8 die Einrichtung und Unterhaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen soweit die Kosten 5.000,-- € im Einzelfall übersteigen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,

3.9 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Jugendsports, wenn sie im Einzelfall 5.000 € überschreiten.

4. Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes zu hören.

§ 5

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie

1. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie berät über die Angelegenheiten des Tourismus, entscheidet alle städtischen Grundstücksangelegenheiten und berät die Grundstücksangelegenheiten der Stadtbetriebe Hennef - AöR vor. Er berät über energiewirtschaftliche Projekte, energiepolitische Themen sowie die Bedingungen und Maßnahmen zur Umsetzung konkreter Einzelziele.

2. Angelegenheiten im Sinne der Ziffer 1 sind insbesondere:

2.1 Erwerb, Verpachtung und Veräußerung von Grundflächen,

2.2 Erwerb, Begründung, Veräußerung oder Aufhebung grundstücksgleicher und sonstiger Rechte an Grundstücken,

2.3 sonstige Rechtsgeschäfte aller Art, die nicht durch den Wirtschaftsplan gedeckt sind,

2.4 Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen,

2.5 alle Fragen der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings, die Förderung des Fremdenverkehrs sowie Fragen des Einzelhandels.

Vorstehende Kompetenzen gem. Ziffer 2.1 bis 2.4 greifen erst ab einer Wertgrenze in Höhe von 150.000,-- € im Einzelfall.

3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie ist darüber hinaus vorberatend zu beteiligen:

3.1 in Angelegenheiten der Beschäftigungsförderung,

3.2 Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage,

3.3 bei der Festlegung der Grundsätze der Preis- und Konditionengestaltung für städtische Gewerbegrundstücke.

4. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie berät alle Angelegenheiten im Rahmen der Regionale 2010 für den Rat der Stadt Hennef vor.

5. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie berät über

5.1 Abschluss, Änderung, Beendigung von Konzessionsverträgen für die Lieferung von Strom und Gas,

5.2 Netzübernahmen im Rahmen der kommunalen Strom- und Gasversorgung.

6. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Bereich der Gas- und Stromversorgung über

6.1 die Bestimmung von externen Beratungsleistungen bei einer Bruttobehonorarhöhe von mehr als 50.000 €,

6.2 die Art der Durchführung von Baumaßnahmen, die pro Maßnahme einen Betrag von mehr als 50.000,-- € erfordern,

6.3 die Bestimmung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 50.000,-- €,

6.4 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Geräten, deren Kosten mehr als 50.000,-- € im Einzelfall betragen.

§ 6

Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften

1. Dem Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften arbeitet grundsätzlich das Amt für Kultur-, Sport und Öffentlichkeitsarbeit zu.

2. Der Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Kultur, Sport, Städtepartnerschaft, Heimatkunde und Vereinswesen unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates.

3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

3.1 die Planung und Durchführung des städtischen Kulturprogramms,

3.2 Angelegenheiten der Musikschule und der Stadtbibliothek,

3.3 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Kunstgegenständen und Museumsstücken, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,00 € im Einzelfall betragen,

3.4 die Grundsätze der Förderung des Sports – soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist – und der Einrichtungen der Stadt für sportliche Zwecke und den Schulsport,

3.5 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Sports, wenn sie im Einzelfall 5.000,- € überschreiten,

3.6 alle Grundsatzfragen der Städtepartnerschaften; insbesondere der Richtlinien zur Förderung des Städtepartnerschaftsvereins,

3.7 die Grundsätze der Förderung der **Sport- und Kulturvereine** und ~~des Ehrenamtes~~ soweit es sich nicht um Träger der freien Jugendhilfe und Jugendarbeit handelt.

§ 7

Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration

1. Dem Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration arbeitet grundsätzlich das Amt für soziale Angelegenheiten zu.

2. Der Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel in den Bereichen Generationen, Soziales und unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates.

3. Der Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

3.1 Maßnahmen zur Förderung der Integration von Einwohnern mit Zuwanderungsgeschichte,

3.2 Maßnahmen zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus,

3.3 Maßnahmen des Sozialwesens, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 5.000,- € betragen,

3.4 die Altenpflege einschließlich der Schaffung von Einrichtungen für ältere Bürger,

3.5 die Grundsätze der Förderung sozial tätiger Vereine und des Ehrenamtes soweit es sich nicht um Träger der freien Jugendhilfe und Jugendarbeit handelt.

4. Darüber hinaus berät der Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration über die maßgebliche Entwicklung der demographischen Rahmendaten.

§ 8

Bauausschuss

1. Dem Bauausschuss arbeiten die Stadtbetriebe Hennef - AöR sowie die Zentrale Gebäudewirtschaft grundsätzlich zu.

2. Der Bauausschuss berät über alle Beschlussempfehlungen, die dem Rat zur Beschlussfassung für die Durchführung von Beitragsveranlagungen vorgelegt werden (z.B. Fertigstellungs-, Kostenspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschlüsse sowie Bildung von Erschließungseinheiten und die Abfassung von Sondersatzungen etc.).

3. Der Bauausschuss berät alle Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung vor. Insbesondere handelt es sich um folgende Angelegenheiten:

3.1 Verträge für den Bereich der Abwasserbeseitigung, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- € übersteigt. Ausgenommen sind Bauvergaben, hier verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeitsregelung für städtische Vergaben,

3.2 Erlass von Abgabeforderungen, ab einer Höhe von 3.000,-- €.

4. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

4.1 Maßnahmen auf dem Gebiet des Hoch- und Tiefbaues einschließlich der Gestaltungsplanung, nachdem die städtebauliche Beratung bzw. die Verkehrsnetzplanung in den in § 9 und § 10 näher bezeichneten Ausschüssen abgeschlossen ist, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

4.2 die Entwurfs- und Ausführungsplanung bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und Straßengestaltungsplanung, die unter § 7 (4.1) fällt, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

4.3 die Reihenfolge der Durchführung der in den Haushaltsplan aufgenommenen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

4.4 die Art der Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die pro Maßnahme einen Betrag von mehr als 50.000,00 € erfordern,

4.5 die Bestimmung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 50.000,-- €,

4.6 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Geräten, deren Kosten mehr als 50.000,00 € im Einzelfall betragen,

4.7 den Abschluss von Erschließungsverträgen ab 20 Bauvorhaben.

Er entscheidet nicht in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung.

§ 9

Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung

1. Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Städtebaues sowie der Verkehrsnetzplanung. Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde zu.

2. Er entscheidet im gesamten Stadtgebiet über die Stellungnahmen der Stadt zu überörtlichen Planungen und Fachplanungen.

3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereich (s. Anlage, Bereich I) über:

3.1 Straßenfunktionen (z.B. verkehrsberuhigter Ausbau, Tempo-30-Zonen, Einbahnstraßen, etc.) im Zusammenhang mit der Verkehrsnetzplanung und der Bauleitplanung, Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs, Radwegkonzepte,

3.2 Maßnahmen der Stadterneuerung und der Wohnumfeldverbesserung,

3.3 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern sowie Sonderfachleute mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 €,

3.4 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

3.5 die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§§ 14 BauGB),

3.6 die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und bei Bauanträgen im Geltungsbereich von in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren ggfs. über die Weiterverfolgung oder die Abweichung von den Planungszielen,

3.7 die Stellungnahmen der Stadt in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von imitierenden Anlagen (§ 10 Abs. 5 BImSchG), außer im Geltungsbereich von Bebauungsplänen,

3.8 die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

3.8.1 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse,

3.8.2 Abweichung von der Art der Nutzung,

3.8.3 Abweichungen von mehr als 30 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe,

3.8.4 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall). Die Einhaltung der Festsetzungen der einzelnen Bebauungspläne hat nach wie vor Vorrang vor etwaigen Befreiungen.

3.9 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanänderungsverfahren sowie in den

Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB im Bereich I und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor. Sind bei den Verfahren Grundstücke im Eigentum der Stadtbetriebe Hennef – AöR oder der Stadt betroffen oder handelt es sich um Stadtentwicklungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung, ist vor der Beratung die Stellungnahme der Stadtbetriebe Hennef – AöR einzuholen.

3.10 die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 125 Absatz 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen gegeben sind.

3.11 der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung koordiniert die Vorbereitungen zur Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor.

§ 10

Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz

1. Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz berät über die allgemeinen Angelegenheiten der Dorfgestaltung und Denkmalpflege innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, außerhalb Bereich I). Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde zu.

2. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, außerhalb Bereich I) über:

2.1 die Verkehrsnetzplanung im Zusammenhang mit Dorfgestaltungsmaßnahmen,

2.2 Maßnahmen zur Dorfgestaltung und Wohnumfeldverbesserung; insbesondere die Anlegung von Dorfplätzen und dörflichen Freiflächen,

2.3 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern sowie Sonderfachleuten für die Bauleit-, Denkmal- und Umweltschutzplanung mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 €,

2.4 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

2.5 die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§§ 14 BauGB),

2.6 die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,

2.7 die Stellungnahmen der Stadt in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von imitierenden Anlagen (§ 10 Abs. 5 BImSchG), außer im Geltungsbereich von Bebauungsplänen,

2.8 über die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

2.8.1 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse,

2.8.2 Abweichung von der Art der Nutzung,

2.8.3 Abweichungen von mehr als 50 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe,

2.8.4 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall). **Die Einhaltung der Festsetzungen der einzelnen Bebauungspläne hat nach wie vor Vorrang vor etwaigen Befreiungen.**

2.9 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanänderungsverfahren sowie in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB außerhalb Bereich I und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor.

2.10 die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 125 Absatz 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen gegeben sind.

3. Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalpflege berät ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über:

3.1 die Aufstellung und Fortschreibung der Denkmalpflegepläne (§ 25 DSchG),

3.2 die Enteignung (§ 30 DSchG), die Übernahme von Denkmälern (§ 31 DSchG) und die Ausübung des Vorkaufsrechtes (§ 32 DSchG).

4. Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz entscheidet ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über Leistungen nach dem Denkmalschutzgesetz von mehr als 15.000,00 € im Einzelfall, soweit die Mittel von der Stadt erbracht werden.

§ 11

Ausschuss für Klima- und Umweltschutz

1. Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Klimaschutzes, der Energieeinsparung, Themen zur Nachhaltigkeit im Sinne der Agenda 21, des Natur- und Umweltschutzes, der Grünflächen- und Landschaftsgestaltung. Ihm arbeitet das Umweltamt zu.

2. Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz, entscheidet für das gesamte Stadtgebiet im Bereich des Umweltschutzes über:

2.1 Leitlinien zur allgemeinen Gestaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes und allgemeinen Begrünung des bebauten Stadtgebietes sowie über Fragen, die die Bereiche der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft betreffen,

2.2 die Stellungnahme zu Planungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie zur Aufstellung von Landschaftsplänen,

2.3 Fachplanungen außerhalb von Ortschaften unter dem Aspekt des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes,

2.4 die Anfertigung und das Ergebnis von Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grundsätzliche Maßnahmen zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21,

2.5 alle Maßnahmen in Fragen der Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung, Gewässerreinigung, Abfallbeseitigung und Altlasten,

2.6 ~~Rad-~~ Reit- und Wanderwegekonzepte,

2.7 Maßnahmen und Projekte der landschaftsbezogenen Erholung,

2.8 grundsätzliche und konzeptionelle Belange des Klimaschutzes, der Klimaanpassung, der Energiegewinnung aus regenerativen Energien und der Energieeinsparung,

2.9 die Gestaltung städtischer Grünflächen und Friedhöfe,

2.10 Formen und Ausgestaltung von Beisetzungen.

3. Er entscheidet ferner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, außerhalb Bereich I) über die Bestimmung von Fachplanern und –gutachtern in den Bereichen Grünordnung, Klimaschutz, Landschaftsarchitektur und technischen Umweltschutz mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 €.

§ 12

Personalausschuss

1. Der Personalausschuss berät alle personalbezogenen Fragen vor, die nach den Bestimmungen der Hauptsatzung einer Entscheidung / Mitwirkung des Rates bedürfen.
2. Der Personalausschuss berät den Stellenplan zum Haushaltsplanentwurf vor.

§ 13

Vergabeausschuss

1. Der Vergabeausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:

1.1 alle Vergaben im Sinne des § 1 der Vergabeordnung der Stadt, deren Auftragswert 50.000 € (einschließlich Umsatzsteuer) überschreitet. Wurde ein Planer oder Fachplaner für eine bestimmte Maßnahme durch den Bauausschuss, den Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung, oder den Ausschuss für Klima- und Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz bestimmt und erfolgt die Honorierung nach den Vorschriften der HOAI, so ist eine Vorlage im Vergabeausschuss nicht mehr erforderlich;

1.2 beschränkte Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A über der Wertgrenze (100.000 € ohne Umsatzsteuer, Ziffer 7.1 des

Runderlasses des Innenministeriums vom 06.12.2012) nach § 6 Abs. 2 der Vergabeordnung der Stadt;

1.3 beschränkte Ausschreibungen über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über der Wertgrenze (1.000.000 € ohne Umsatzsteuer, Ziffer 7.2 des Runderlasses des Innenministeriums vom 06.12.2012) nach § 9 Abs. 2 der Vergabeordnung der Stadt;

1.4 freihändige Vergaben über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 100.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nach § 7 Abs. 4 der Vergabeordnung der Stadt;

1.5 freihändige Vergaben über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 100.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nach § 10 Abs. 4 der Vergabeordnung der Stadt.

2. Absatz 1 gilt nicht bei geringfügigen Nachbeauftragungen und Nachbestellungen, wenn im Anschluss an einen bereits bestehenden Vertrag kein höherer Preis für die ursprüngliche Leistung gefordert wird und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist. Die Summe der Nachbestellung darf bei Auftragsvergaben nach der VOL/A (§ 3 Nr. 4 d)) 20 %, bei Auftragsvergaben nach der VOB/A (§ 3 Nr. 4c)) und VOF (§ 5 Abs. 2e)) 50 % des Wertes der ursprünglichen Auftragssumme nicht überschreiten.

3. Dem Vergabeausschuss arbeitet die Zentrale Vergabestelle (ZVS) zu. Regelmäßige Mitteilungen über Vergaben zwischen 10.000 und 50.000 EUR (einschließlich Umsatzsteuer) an den Vergabeausschuss werden von der ZVS gesammelt und zu jeweils einem Tagesordnungspunkt für die jeweils kommende Vergabeausschusssitzung zusammengefasst.

§ 14

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister entscheidet alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.

2. Hierzu gehören insbesondere folgende Geschäfte:

2.1 Tätigkeiten im Rahmen des ~~§ 7 Ziffer 1 bis 3~~ **§ 8 Ziffer 4.1 bis 4.3** dieser Zuständigkeitsregelung; als einfaches Geschäft gelten alle Tätigkeiten, deren Kosten 50.000,-- € nicht überschreiten,

2.2 Stundung und Niederschlagung von Abgabeforderungen , daneben über den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 3.000,-- €,

2.3 Aufnahme einzelner Kredite im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung gem. § 77 Abs. 2 der GO NRW,

2.4 Geschäfte mit einem finanziellen Umfang von bis zu 50.000,-- € - es sei denn, in dieser Zuständigkeitsregelung sind andere Wertgrenzen festgesetzt -.

3. Die den Fachausschüssen zuarbeitenden Fachämter berichten regelmäßig zu jedem Quartalsende über die bedeutsamen Angelegenheiten ihres Fachamtes und die finanzielle Entwicklung ihres Budgetbereiches (Beginn des Aufbaus des Berichtswesens).

§ 15

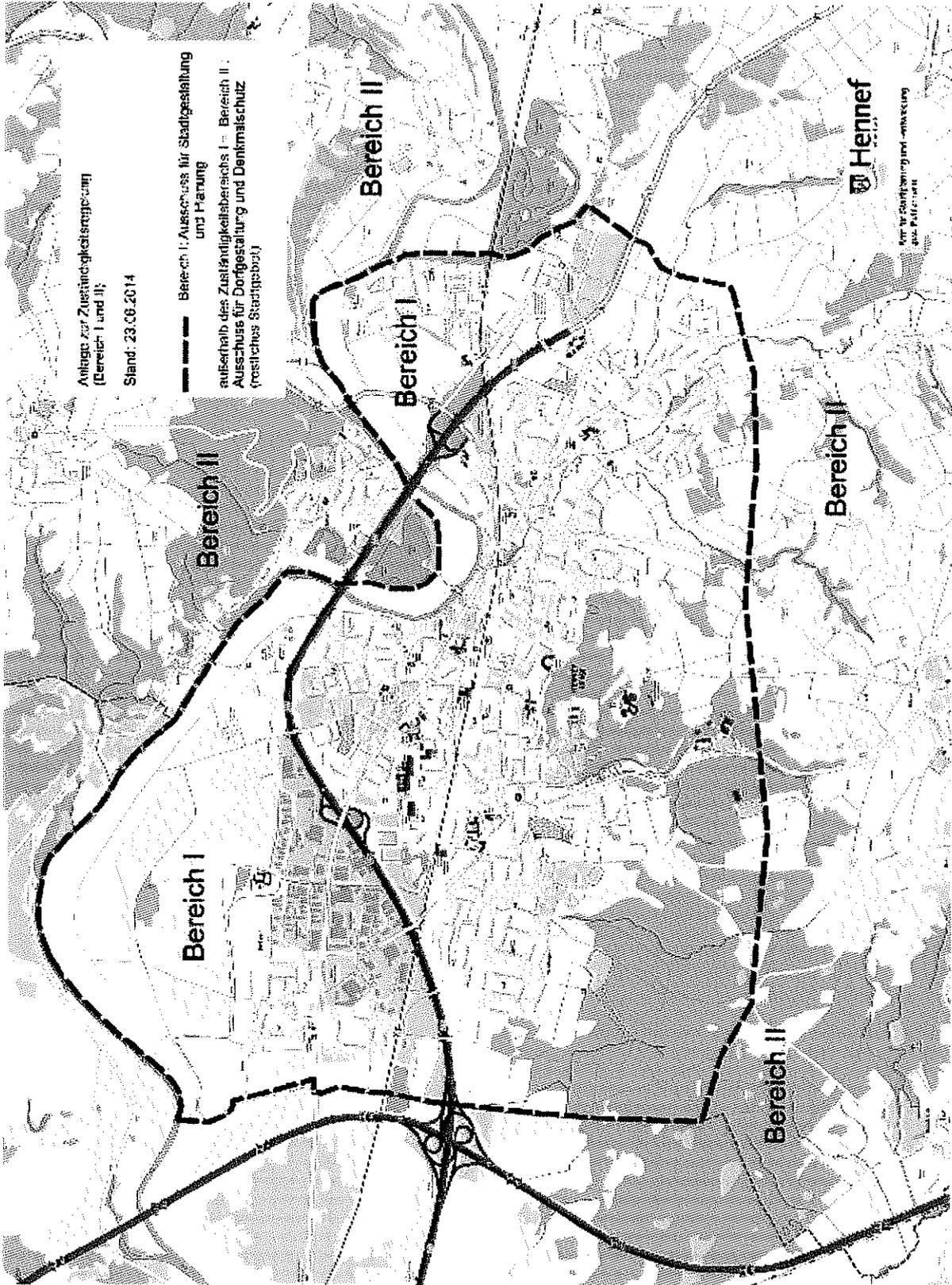
Zuständigkeiten der Ausschüsse im Verhältnis zum Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AÖR

Die Fachausschüsse des Rates beraten die Sachentscheidungen zu Angelegenheiten der AÖR vor und sprechen Empfehlungen aus. Der Vorstand arbeitet den Fachausschüssen insoweit zu und setzt den Verwaltungsrat darüber in Kenntnis.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsregelung tritt am _____ in Kraft.





Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2014/3585
Datum: 28.08.2014

TOP: 1.6
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeaus- schuss	22.09.2014	öffentlich

Tagesordnung

Bewerbung um LEADER-Region "Vom Bergischen zur Sieg"

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die Beteiligung der Stadt Hennef an einer Bewerbung zur Anerkennung als LEADER-Region wird befürwortet.

Begründung

Zur Förderung von Maßnahmen für den ländlichen Raum existiert seit 1991 das mit erheblichen Mitteln ausgestattete EU-Förderinstrumentarium LEADER (frz. *Liaison entre actions de développement de l'économie rurale*, dt. Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft). Die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist an die Bildung einer sog. LEADER-Region gebunden, zu der sich mehrere Gebietskörperschaften auf der Grundlage eines Entwicklungskonzeptes zusammenschließen. Die Qualifizierung und Anerkennung als LEADER-Region erfolgt in Form eines Wettbewerbs, zu der als Hauptbestandteil der Bewerbungsunterlagen ein Regionales Entwicklungskonzept (REK) einzureichen ist. Die Schwerpunkte für LEADER sind breit gefächert und umfassen u.a. ländliche Lebensqualität/Dorfentwicklung, Präventions-/Unterstützungsangebote für (junge) Familien und Integration, Nah-/ Land-/ Naturtourismus, Gesundheit, Mobilitätssicherung/Nahverkehr, Energiewende und ländliche Wertschöpfung, Fachkräftesicherung, Ehrenamt, Generationsprojekte. Die Förderung von Projekten aus LEADER-Mitteln kann maximal 65% betragen, höchstens jedoch 250.000 €.

In NRW gibt es derzeit 12 LEADER-Regionen, typischerweise in der ländlichen Peripherie außerhalb der Ballungszentren. Für die Förderperiode 2014 bis 2020 strebt die Landesregierung die Anerkennung von ca. 10 weiteren LEADER-Regionen an.

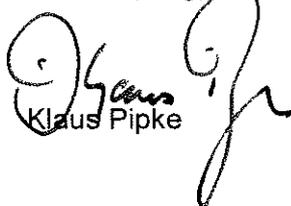
Unter Federführung des Rhein-Sieg-Kreises laufen Überlegungen zur Bildung einer LEADER-Region mit den Gebietskörperschaften Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Hennef, Eitorf und Windeck. Erste, noch modifizierbare Bezeichnung der Region ist „Vom Bergischen zur Sieg“. Bei zwei ersten Koordinierungen wurden folgende Handlungsfelder als vorrangig erachtet:

- Leben im Dorf
- Stärkung von Jugend, Familien und Ehrenamt
- Mobilität und Vernetzung
- Gesundheit und Versorgung
- Angebote für alle Generationen
- Arbeiten und Lernen
- Freizeit, Kultur und Lebensraum gestalten
- Energie erzeugen und intelligent nutzen

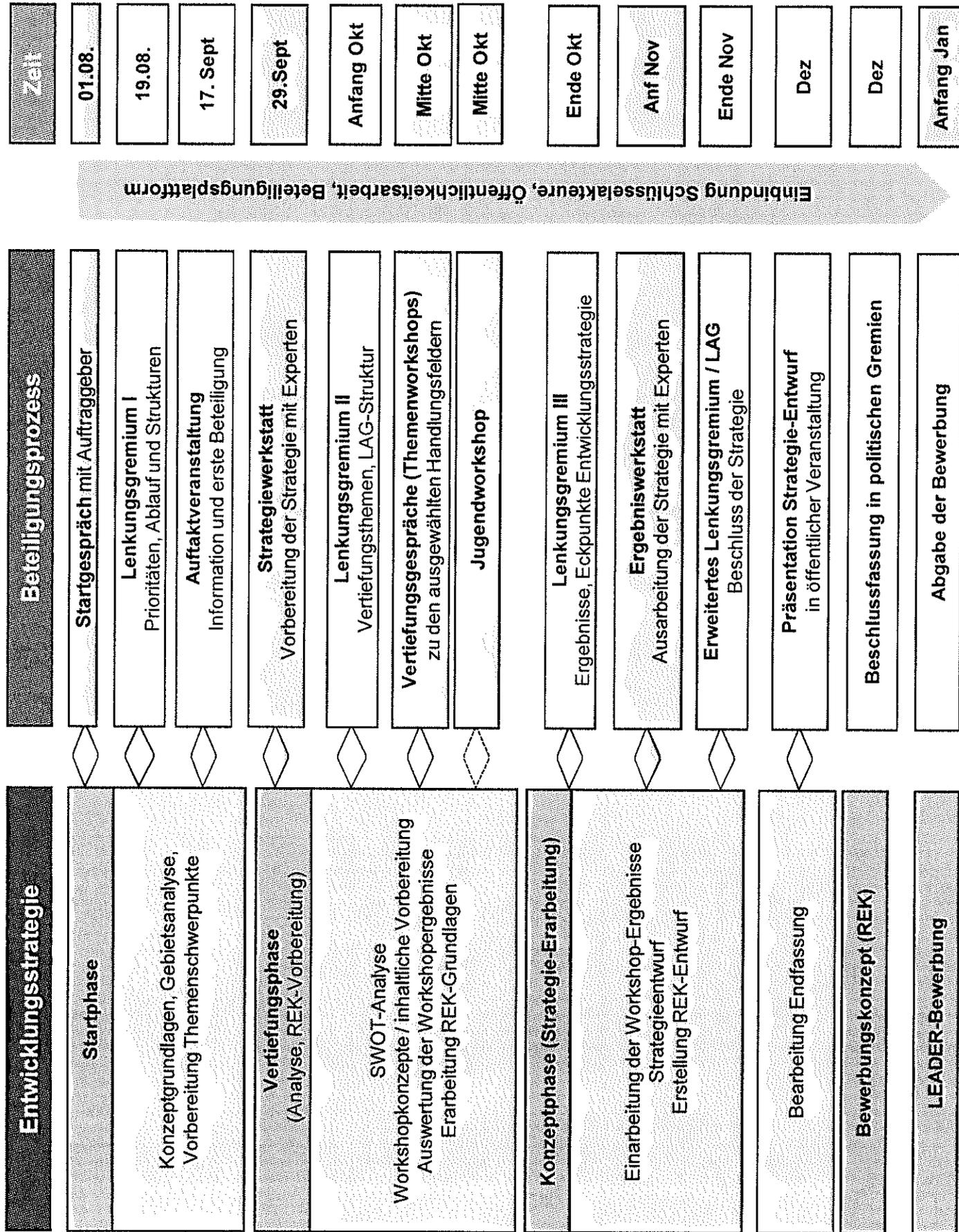
Für eine Region in der angedachten Größenordnung steht ein Budget von 3,45 Mio. Euro zur Verfügung. Davon werden 3,1 Mio. gefördert (2,48 Mio. EU-Strukturfondsmittel ELER sowie 0,62 Mio. vom Land NRW). Der regionale öffentliche Mindestanteil am Budget beträgt 350.000 Euro. Bei einer Laufzeit von 7 Jahren und 7 beteiligten Kommunen ergibt sich rechnerisch ein kommunaler Eigenanteil von rd. 7.200 Euro pro Jahr.

Sowohl die Bewerbung, als auch die Auswahl und Ausgestaltung der Förderprojekte findet mit Beteiligung der politischen Gremien, der örtlichen Vereine, Multiplikatoren und Ehrenamtlichen statt. Die Bewerbung zur Anerkennung als LEADER-Region, bestehend u.a. aus einem Regionalen Entwicklungskonzept sowie den Ergebnissen von Gremienbeteiligungen und Workshops, ist bis Anfang Januar 2015 fertigzustellen. Die Gremienstruktur, die einzelnen Arbeitsschritte und der Zeitplan gehen aus dem beiliegenden Diagramm hervor.

Hennef (Sieg), den 01.09.2014


Klaus Pipke





Einbindung Schlüsselakteure, Öffentlichkeitsarbeit, Beteiligungsplattform



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit
Vorl.Nr.: V/2014/3619
Datum: 09.09.2014

TOP: 1.7
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.09.2014	öffentlich

Tagesordnung

Bürgerbeteiligung;
Antrag der CDU Fraktion vom 24.02.2014

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:
Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Seit einigen Jahren bietet die Stadt bei der Neuaufstellung oder Änderung von Plänen unter <http://www.hennef.de/index.php?id=769> die Möglichkeit, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Bauleitplanung Anregungen online einzugeben. Für den Bürgerhaushalt bietet die Stadt seit 2011 ein Online-Werkzeug für die Übermittlung von Vorschlägen. Und für die Beteiligung an der Leitbilddiskussion hatte die Stadt 2011 bis 2013 ein Online-Forum eingerichtet, das ergänzend neben das (nicht virtuelle) Forum des Stadtmarketing-Vereins trat.

Richtig ist, dass Bürgerinnen und Bürger je nach Thema und Betroffenheit Möglichkeiten der Mitbeteiligung einfordern, die über die (zum Beispiel bei der Bauleitplanung) gesetzlich verankerten hinausgehen. Richtig ist aber auch, dass die bestehenden Möglichkeiten eher zurückhaltend genutzt werden. Dies gilt übrigens nicht nur für Hennef, auch in anderen Kommunen fallen die Teilnehmerzahlen zum Beispiel am Bürgerhaushalt im Vergleich zur Bevölkerungszahl eher gering aus. So verzeichnete der Bürgerhaushalt Bonn 2011 noch 1.602 Vorschläge (= 0,48 % der Bevölkerung von 327.000) und 2012 nur noch 245 (= 0,07 % der Bevölkerung) bei 12.793 registrierten Teilnehmer 2011 und nur noch 1.556 im Folgejahr.

In Hennef gaben die Bürgerinnen und Bürger 2012 und 2013 jeweils 22 Haushaltsvorschläge ab (= 0,04 % der Bevölkerung von 46.000). Beim Hennefer Online-Forum zum Leitbildprozess sind trotz intensiver Bewerbung zwischen 2011 und 2013 nur vier Kommentare von drei

Nutzern eingegangen. Andere Beteiligungsformen wiederum werden gut angenommen: So beteiligten sich am Leitbild-Forum des Stadtmarketing-Vereins als tatsächlich tagendem Gremium zwischen 70 und 100 Vertreter der Öffentlichkeit und auch die aktuell laufende Bürgerbeteiligung zum Thema „Älterwerden in Hennef“ wird intensiv genutzt.

In einer intensiven Rücksprache mit der Firma Ontopica hat sich gezeigt, dass für Online-Beteiligungsprozesse mit Kosten von bis zu 10.000 Euro pro Prozess zu rechnen ist (Hosting, Programmierung, Begleitung, Auswertung und der verwaltungsinterne Personalbedarf). Nach Auskunft der Firma liegen die Teilnehmerquoten bei Online-Beteiligungsprozessen auch in anderen Kommunen seit Jahren regelmäßig bei rund einem Prozent, in seltenen Fällen bei bis zu vier Prozent (bezogen auf die Zahl der Einwohner). Derartige Online-Beteiligungsprozesse ersetzen die rechtlich vorgeschriebenen Verfahren nicht, sondern sind stets nur informelle Meinungsbildungsprozesse.

Hennef (Sieg), den 09.09.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister

CDU-Fraktion Hennef · Postfach 11 23 · 53 758 Hennef

Herr
Bürgermeister Klaus Pipke
Rathaus

53773 Hennef

/ 10/13

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Postfach 11 23

53 758 Hennef

E-Mail: cdu@hennef.de

URL: <http://www.hennefpartei.de>

Unser Fraktionsbüro:

Frankfurter Straße 97

Historisches Rathaus

Zimmer 25, 1. Etage

53 773 Hennef

Tel.: (0 22 42) 888 - 297 oder - 295

Fax: (0 22 42) 888 - 296

Hennef, den 24.02.2014

Antrag Bürgerbeteiligung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie, den nachfolgenden Antrag auf die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zur Beratung und Beschlussfassung zu setzen:

Antrag

Die Stadtverwaltung untersucht Machbarkeit und Kosten, ab dem nächsten Haushaltsjahr 2015 umfangreiche, moderne und onlinebasierte Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung neben die bestehenden Möglichkeiten (der Bürgerversammlungen und Informationsveranstaltungen) zu stellen. Dies betrifft insbesondere die Themen Bürgerhaushalt und Bauleitplanung, aber auch andere politische Entscheidungsprozesse in Hennef.

Begründung

Der auf Initiative der CDU-Fraktion 2012 begonnene Leitbildprozess hat gezeigt, dass Bürgerinnen und Bürger, auch über die üblichen und gesetzlich verankerten Möglichkeiten hinaus, aktiv die Entwicklung ihrer Stadt mitgestalten wollen. Die Gestaltungssatzung für das Hennefer Zentrum sowie die bei der Verwaltung angesiedelte Dorfbeauftragte sind konkrete und lobenswerte Resultate. Daneben wird der Ruf der Bürgerinnen und Bürger nach mehr Mitwirkung bei konkreten Fragen und Projekten lauter; auch die Beteiligung an Informationsveranstaltungen zum Straßenbau ist seit Jahren hoch.

Mittlerweile bieten zahlreiche Firmen Software oder Online-Plattformen für moderne Formen der Bürgerbeteiligung an, beispielsweise die Bonner Firma ontopica GmbH, die unter anderem einen Online-Dialog zur Lärmaktionsplanung der Stadt Köln, Online-Konsultation zum Haushalt der Stadt Wuppertal und andere Projekte umgesetzt hat.

Projekte und Umsetzungsmöglichkeiten sollten daher auch für Hennef geprüft werden. Hierbei geht es ausdrücklich um die Prüfung eines umfangreichen „Baukastens“ an Beteiligungsmöglichkeiten, der zukünftig bei vielen aktuellen Themen, insbesondere der Mitwirkung am städtischen Haushalt und der Bauleitplanung zum Einsatz kommen könnte.

Zu prüfen wären dabei die technischen Möglichkeiten sowie die Kosten. Hierbei gilt vor allem, ob eine Art fester Etat pro Jahr für eine endliche Anzahl von Beteiligungsprojekten zur Verfügung gestellt werden kann. Wünschenswert wäre eine abschließende Analyse bereits bis zu den Haushaltsplanungen für 2015.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

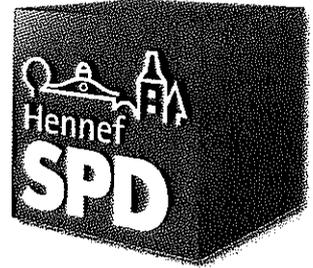


Ralf Offergeld



Thomas Wallau

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

EINGEGANGEN

02. Sep. 2014

Erl.....

TOP: 1-8

Anlage Nr.: 7

Hennef, den 01.09.2014

Antrag: Übertragung der Ratssitzungen im Internet

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beratung und Beschlussfassung des folgenden Antrages im zuständigen Ausschuss:

Die SPD-Fraktion beantragt, dass Sitzungen des Stadtrates im Internet übertragen werden. Entsprechende Haushaltsmittel sind bereitzustellen.

Begründung:

Der Beginn der neuen Ratsperiode wäre ein guter Zeitpunkt, um mit Übertragungen der Ratssitzungen im Internet zu beginnen. Die moderne Technik ermöglicht Übertragungen mittlerweile mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand. So erhalten Bürgerinnen und Bürger mit einem niedrighschwelligem Angebot einen Einblick in die Hennefer Politik und können den Ratssitzungen auch von zuhause aus beiwohnen. Die SPD-Fraktion verspricht sich davon eine weitere Verbesserung von Transparenz und Bürgerbeteiligung in Hennef.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender

Mario Dahm
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Hanna Nora Meyer
Ratsmitglied

Gerald Steinmetz
Ratsmitglied

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

TOP: 1.9

Vorl.Nr.: V/2014/3621

Anlage Nr.: 8

Datum: 09.09.2014

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.09.2014	öffentlich

Tagesordnung

Bürgerantrag Dr. van Riesen, Verbesserungen für Radfahrer
Antrag vom April 2014, erneut gestellt 27.08.2014
sowie Ergänzung zum o. g. Antrag vom 04.09.2014
Antrag der CDU-Fraktion vom 30.01.2012, Radwegekonzept, Verbesserungen für Radfahrer
Antrag der CDU-Fraktion vom 05.03.2012, Fahrradstraße
sowie mdl. Anregungen im Ortstermin vom 25.04.2012
Antrag der Unabhängigen vom 09.03.2011, Markierungen der Radfurten
Anregung des Arbeitskreises Verkehr, Stadtmarketing Hennef e.V. von 2002
Anregung des ADFC (Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V.) von 2002
Beschluß des Agenda-Beirates vom 03.12.2002, Schreiben des Herrn Schulte vom 12.12.2002
Antrag der SPD-Fraktion vom 30.09.2002

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Ein Großteil der im aktuellen Bürgerantrag von Herrn Dr. van Riesen angeregten Maßnahmen wurden bereits 2012 in ähnlichen bzw. gleichlautenden Anträgen von ihm über die CDU-Fraktion gestellt und seinerzeit entsprechend beantwortet. Weitere inhaltlich ähnliche Anträge wurden auch von der Fraktion „Die Unabhängigen“ formuliert und hinreichend beantwortet.

Ferner wurden ähnliche Anregungen und Anträge des ADFC und der SPD-Fraktion aus dem Jahr 2002 in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 30.04.2003 beantwortet.

Die meisten Anregungen aus den o. a. Anträgen wurden Anfang August bei der Verkehrsschau 2014 mit den Vertretern des Landesbetriebs Straßenbau, der Kreispolizeibehörde und des ADAC erörtert.

Zu den einzelnen Punkten sind folgende Ergebnisse der bisherigen Prüfungen aufzuführen:

Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn

Der Stadtmarketingverein, Arbeitskreis Verkehr, hat wiederholt angeregt, den Radfahrverkehr der „Frankfurter Straße“ im Abschnitt zwischen „Siegfeldstraße“ und Bahnübergang auf die Fahrbahn zu verlegen. Auch der ADFC hat dies vorgeschlagen. Seitens der Agenda 21 wurde dies ebenfalls in dem Beschluss des Agenda-Beirates vom 03.12.2002 geäußert. Inhaltlich betreffen diese Anregungen auch teilweise den Antrag der SPD-Fraktion vom 30.09.2002.

Die Verwaltung hat die Anregungen seinerzeit geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, die Radfahrer/innen wie bisher sowohl auf der Fahrbahn als auch auf dem Gehweg fahren zu lassen.

Die Führung des Radverkehrs zusammen mit dem Kfz-Verkehr als Mischverkehr auf der Fahrbahn ist der Regelfall für die Radverkehrsführung auf allen weniger belasteten Straßen. Hier sind separate Anlagen für den Radverkehr nicht erforderlich. In Tempo 30-Zonen ist sogar gesetzlich festgelegt, dass hier keine separaten Radverkehrsanlagen zulässig sind. Auch auf Hauptverkehrsstraßen ist der Mischverkehr bei angepasster Geschwindigkeit oft eine zweckmäßige Lösung.

Um den Verkehrsablauf für den Mischverkehr verträglicher zu gestalten, kommen auf stärker belasteten Straßen unter bestimmten Voraussetzungen, wie z. B. ausreichenden Fahrbahnbreiten, auch noch Angebotsstreifen oder Fahrradstreifen auf der Fahrbahn in Betracht (z. B. „An der Brölbahn“, „Bonner Straße“, „Westerwaldstr.“ B 8 in Uckerath).

Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten gilt dieses Prinzip jedoch nicht, wenn z. B. aufgrund der speziellen Situation aus Sicherheitsaspekten (Verkehrsbelastung, Geschwindigkeitsniveau oder Schulwegsicherung) eine separate Führung erforderlich ist. Hier müssen ggf. Komfortansprüche der Radfahrer gegenüber Sicherheitsaspekten abgewogen werden.

Ist der Mischverkehr nicht vertretbar und sind separate Anlagen aufgrund von den Platzverhältnissen nicht möglich, so müssen Kompromisslösungen gesucht werden. Insgesamt sind sich die Fachleute (siehe u.a. Empfehlungen für Radverkehrsanlagen ERA 95) einig, dass innerorts ein gemeinsamer Geh- und Radweg nur dann zum Einsatz kommen soll, wenn nur wenige Fuß- und Radfahrer den Weg nutzen, Mischverkehr auf der Fahrbahn nicht vertretbar ist und Radwege oder Radfahrstreifen aufgrund beengter Verhältnisse nicht angelegt werden können.

Die letzten beiden Punkte treffen für die „Frankfurter Straße“ im fraglichen Abschnitt zu. Aufgrund der besonderen Gegebenheiten wurde hier das Radfahren auf dem Gehweg als Kompromisslösung gestattet.

Laut dem vorgestellten Einzelhandelsgutachten ist die Akzeptanz der Innenstadt durch Radfahrer sehr hoch. Die Gestaltung der „Frankfurter Straße“ resultiert auch aus dem bewussten „Sonderangebot“ für Radfahrer, den Gehweg mit zu nutzen. Vor allem für unsichere und unerfahrene Radfahrer bietet dies eine Möglichkeit, komfortabel in die Innenstadt zu gelangen. Ohne diese Möglichkeit wird vielleicht der eine oder andere unsichere Radfahrer nicht mehr die Innenstadt aufsuchen oder auf den PKW umsteigen.

Radverkehrsverbindungen sollen i.d.R. kontinuierlich geführt werden, d. h. ein häufiger Wechsel der Radfahrerführung zwischen Gehweg und Fahrbahn sollte vermieden werden. Dieser Grundsatz ist ebenfalls allgemein gültig.

Jedoch lässt sich ein solcher Wechsel nicht immer vermeiden, insbesondere wenn sich im Verlauf einer Strecke die Randbedingungen ändern und z. B. aus Sicherheitsgründen eine weitere Führung des Radverkehrs als Mischverkehr nicht mehr vertretbar ist.

Aufstellflächen für Radfahrer an Lichtsignalanlagen

Die Anlegung von Sicherheitsflächen an Lichtsignalanlagen (LSA) ist bereits verwaltungsintern diskutiert worden. Durch die Rückverlegung der Haltelinie für Kfz wird eine Aufstellfläche für Radfahrer gewonnen, die Radfahrer können sich bei „Rot“ hier aufstellen und vor dem Kfz Verkehr losfahren und ggf. abbiegen.

Abgesehen von den Markierungsarbeiten ist aber i.d.R. auch eine Verlegung der Induktionsschleifen in der Fahrbahn erforderlich. Aufgrund der Kosten kommen derartige Maßnahmen daher nur in Frage, wenn die vorhandenen Induktionsschleifen defekt oder größere Instandsetzungsarbeiten an den LSA anstehen. Als weitere Voraussetzung muss natürlich der Radverkehr in diesem Bereich auf der Fahrbahn verlaufen. Im Falle von Instandsetzungsarbeiten an LSA ist im Einzelfall mit den Straßenbauasträgern zu prüfen, ob entsprechende Radfahraufstellflächen sinnvoll sind und umgesetzt werden können.

Bordsteinabsenkungen

Bordsteinabsenkungen im Verlauf von Geh- und Radwegen sind unbestritten eine sehr sinnvolle Maßnahme und kommen nicht nur den Radfahrern zu gute, sondern auch Rollstuhlfahrern oder Personen mit Kinderwagen. Sofern Bordsteinabsenkungen nicht bereits umgesetzt sind, sollten bei allen Neu- und Umbaumaßnahmen oder auch bei Instandsetzungen Bordsteinabsenkungen berücksichtigt werden.

Der Bauausschuss hat sich daher bereits in seiner Sitzung am 26.08.1999 mit diesem Thema ausführlich beschäftigt und einstimmig beschlossen: „Bei Straßenneubaumaßnahmen im Stadtgebiet sind grundsätzlich Bordsteinabsenkungen im Bereich von Geh- und Radwegen zu berücksichtigen, sofern dies im Einzelfall aus technischer Sicht nicht möglich ist, wird der Bauausschuss des Rates der Stadt Hennef informiert.“ Dies gilt auch für Umbaumaßnahmen und größere Instandsetzungsarbeiten.

Werbeträger, Warenauslagen und Straßenlaternen

Die „Möblierung“ im Gehwegbereich mit Werbeträgern und Warenauslagen wurde durch die Ordnungsverwaltung überprüft. Überwiegend sind die Werbeauslagen ordnungsrechtlich genehmigt und sind innerhalb der erlaubten Grenzen. Andere nicht genehmigungsfähige Auslagen werden untersagt bzw. auf das genehmigungsfähige Maß beschränkt. Für die gemeinsame Nutzung „Gehweg / Radfahrer frei“ sind 2,50 m Breite als Bewegungsraum freizuhalten, wo dies baulich möglich ist.

Die Straßenlaternen sind bewusst in einer festgelegten Achse mit punktgenauen Standorten geplant und installiert. Stellenweise werden einige der Laternen von Fußgängern bzw. Radfahrern als sehr störend empfunden. An den engsten Stellen sollen die Laternen versetzt werden. Nach einer ersten Prüfung sind kommen etwa sieben Stück in Frage. Die Standorte der Laternen werden vom Stadtbetrieb Tiefbau nochmals gesondert überprüft. Die notwendige Finanzierung dieser Maßnahme wird dann im zuständigen Ausschuss beraten.

Fußgängerüberwege, Querungsmöglichkeiten

Bei der Gestaltung der „Frankfurter Straße“ wurde auf die Einrichtung von ausgewiesenen Fußgängerüberwegen bewusst verzichtet. Bei der Voruntersuchung vor dem Umbau der Straße wurde festgestellt, dass aus dem dichten Fußgängerverkehr und den beiderseits der Straße liegenden Geschäften häufige Querungswünsche erwachsen.

60 % aller Querungen erfolgten außerhalb vorhandener Überwege.

Absicht der Gestaltungsplanung war, Überquerungsmöglichkeiten in der „Frankfurter Straße“ nicht nur an wenigen vorgeschriebenen Stellen anzubieten, sondern möglichst durchgängig. Der durchgehende Pflasterstreifen in der Fahrbahnmitte bietet für Fußgänger eine Wartemöglichkeit und erleichtert somit das Queren der Straße. Auf markierte Fußgängerüberwege sollte nach dieser Planung verzichtet werden. Die Qualität der Überquerbarkeit für Fußgänger im zentralen Bereich wird gemäß der Verkehrsuntersuchung zur Frankfurter Straße 2009 (Dr. Baier) als gut bis sehr gut bewertet. Es treten für den Fußgänger äußerst geringe Wartezeiten auf und im Falle von Interaktionen mit dem Kfz-Verkehr lassen die Kfz den Fußgängern häufig den Vortritt oder Fußgänger und Kraftfahrer „stimmen“ sich ab.

An bestimmten Stellen sind hingegen durch Pflasterungen Hauptüberwege angeboten, um die Querungen möglichst zu konzentrieren. Dennoch soll dem Fußgänger die Möglichkeit geboten werden, an allen Stellen die „Frankfurter Straße“ queren zu können. Bei der starken Frequenz der „Frankfurter Straße“ durch Lieferanten ist der fließende Verkehr ohnehin verhältnismäßig langsam, so dass ein Queren in der Regel gefahrlos möglich ist. 2009 lag die V 85 (die Geschwindigkeit, die von 85% der Kfz nicht überschritten wird) zwischen 32 und 35 km/h.

Besonders konzentriert sind Querungen im Bereich der Post. Innerhalb der Verwaltung ist man geteilter Meinung, ob man ab dieser Stelle als einzelne Ausnahme einen markierten Fußgängerüberweg einrichten soll. Nach überwiegender Meinung soll der Übergang so belassen werden, wie er ist. Wenn man dort einen formellen Überweg ausweist, wird das im Verlauf des innerstädtischen Kernbereichs bestehende und funktionierende Prinzip verletzt.

Die Kfz Fahrer würden teilweise zu dem Schluss kommen, dass die Fußgänger jetzt nur noch an dieser entsprechend ausgewiesenen Stelle queren dürfen. Schließlich wäre auch der technische Aufwand nicht unerheblich, weil sich die erforderlichen Markierungen dauerhaft praktisch nur auf bituminösem Untergrund, nicht jedoch auf gepflasterten Flächen aufbringen lassen.

Verkehrsbeschilderung für Radfahrverkehr

Der Kraftfahrer muss generell mit Radfahrern auf der Fahrbahn rechnen, da auch diese Verkehrsart auf Straßen allgemein üblich ist. Auf den Gehwegen, die für den Radfahrer freigegeben sind, gilt grundsätzlich das Rechtsfahrgebot. Dies ist auch so mit den Verkehrszeichen ausgewiesen. Fußgänger haben auf dem Gehweg Vorrang vor dem Radfahrer. Dieser muss ggf. anhalten und absteigen.

Der Erfolg von „Appellbeschilderungen“ wird allgemein von Verkehrsexperten als nicht erfolgversprechend eingestuft. Vor allem, weil Sonderzeichen mit viel Textinhalt vom fließenden Verkehr kaum wahrgenommen werden können. Laut den geltenden Vorschriften darf die Verwaltung ohnehin nur die im amtlichen Verkehrszeichenkatalog enthaltenen Verkehrszeichen anordnen.

Eine Beschilderung „Radfahrer können auch die Fahrbahn benutzen“ ist im Verkehrszeichenkatalog der StVO nicht enthalten. Zudem ergibt sich dies bereits aus der Beschilderung „Gehweg / Radfahrer frei“. Der Radfahrer kann auf der Fahrbahn fahren und unter Rücksichtnahme auf den Fußgänger den Gehweg nutzen.

Aufruf zur Rücksichtnahme

Die Verwaltung hat Informationsfaltblätter über das richtige Verhalten für Radfahrer bei gemeinsamen Aktionstagen mit der Polizei verteilt. Darüber hinaus haben alle weiterführenden Schulen diese Faltblätter zur Verteilung an die Schüler erhalten.

Der Verkehrssicherheitsberater der Kreispolizeibehörde weist bei seinen Schulungen die Kinder der 4. Klassen bei der Fahrradprüfung auch auf die richtigen Verhaltensweisen hin. Auch bei der Aktion „Radwegdetektive“, die seit 5 Jahren am Gymnasium mit den Schülern der 5. Klassen durchgeführt wird, wird das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme und das richtige Verhalten auf der Frankfurter Straße erläutert und diskutiert. Leider zeigen aber dann oft die erwachsenen Erziehungsberechtigten im täglichen Leben den Kindern das falsche Verhalten.

Farbliche Markierungen von Radfurten

Im Zuge der „Frankfurter Straße“ (ehem. B 8, jetzt L 333) wechselt der verpflichtende Geh-/Radweg außerhalb der geschlossenen Ortschaft gegenüber der innerörtlichen Führung als Gehweg / Radfahrer frei. Von Siegburg über Sankt Augustin kommen verläuft ein einseitig geführter in beiden Fahrtrichtungen befahrbarer kombinierter Geh-/Radweg bis zum Ortseingang Höhe „Fritz-Jacobi-Straße“. Dort endet der gemeinsame Geh-/Radweg und wird ab hier bis über den Bahnübergang „Frankfurter Straße“ bis „Wingenshof“ / „Kapellenstraße“ als **Gehweg / Radfahrer frei** (befahrbar jeweils in Fahrtrichtung rechts) weitergeführt.

Im Zuge des Gehwegs sind keine Radfahrfurten, besonders nicht quer zur Fahrtrichtung, vorgesehen. Im Zuge des kombinierten Geh-/Radweges außerorts besteht nach Ansicht der beteiligten Behörden für eine farbige Markierung der Radfurten an der Einmündung der Autobahnabfahrt keine zwingende Notwendigkeit. Die Wegeföhrung für Radfahrer und Fußgänger ist bewusst so angelegt, dass Radfahrer ihre Geschwindigkeit verlangsamen müssen. Die Sichtbeziehungen vom Kraftverkehr auf Fußgänger und Radfahrer ist nicht eingeschränkt. Zudem wird durch die bereits vorhandenen Blinkelemente auf querende Fußgänger / Radfahrer aufmerksam gemacht.

Eine Einfärbung der Radfahrfurten parallel der Vorfahrtsstraße soll nach den straßenverkehrs- und baurechtlichen Bestimmungen nur in Einzelfällen an besonders unfallauffälligen Stellen verwendet werden. Im städtischen Gebiet sind keine Unfallhäufungsstellen mit Radfahrbeteiligung vorhanden. Insofern stellen die vorhandenen Radfahrfurten mit Piktogrammen eine ausreichende Markierung dar.

Aufgrund der aus den „Rotmarkierungen“ laufenden Unterhaltungs- und Instandhaltungsnotwendigkeiten würden auf den städtischen Straßen eine zusätzliche Belastung für die ohnehin angespannte Finanzlage der Stadt entsteht, für die sich keine sachliche Notwendigkeit ergibt.

Darüber hinaus liegen diese Stellen im außerörtlichen Bereich in der Betreuung durch den Straßenbaulastträger. Die finanziellen Mittel dort sind begrenzt, die Kosten sowohl für eine Erstmarkierung als auch eine stete Nachmarkierung sind dort mittelfristig nicht etatisiert. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und auch der nicht auffälligen Unfallsituation würden solche Markierungen beim Landesbetrieb Straßen NRW keine Rechtfertigung für eine Priorität finden.

Weder die Querungsstellen in Stoßdorf, noch im Gewerbegebiet oder am Autobahnanschluss Hennef (Sieg)-West sind Unfallhäufungsstellen. Der Radfahrer muss sich dort im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten davon überzeugen, dass der Kraftfahrer in erkannt hat und den Vorrang gewährt.

Unbeschadet des o.a. Kostenargumentes ist auch zu beachten, dass sich die Situation mit markierten Fahrradwegen nicht bewährt hat. Eine Markierung an diesen Stellen könnte zur Nachlässigkeit im Gefahrenbewusstsein des Radfahrers föhren und dann schlimmstenfalls Unfälle begünstigen. Aus ähnlichen Erfahrungen heraus wurde die Bodenmarkierung an der „Theodor-Heuss-Allee“ / „Fritz-Jacobi-Straße“ wegen der dortigen Gefährdungslage, die durch die Markierung entstanden war (Missachtung der Vorfahrt des Kfz-Verkehrs durch Radfahrer),

entfernt, da sich die Radfahrer dort oft „blindlings“ auf die Markierung vertrauten, aber nicht auf das Verhalten des Kraftverkehrs geachtet haben.

Verbesserung der Verkehrsführung für Radfahrer an der „Frankfurter Straße“

Im Ortseingangsbereich verläuft von Stoßdorf kommend ein einseitig geführter gemeinsamer Geh-/Radweg, der an der Lichtzeichenanlage „Fritz-Jacobi-Str.“ endet. Die Wegeföhrung für den Radfahrer endet an der Lichtzeichensignalanlage.

Der Radfahrer in Richtung Zentrum kann dort im Schutz der Ampel die Straßen queren und muss sich dort zunächst an der Engstelle zwischen „Fritz-Jacobi-Straße“ bis zum Beginn des breiteren Gehwegs (ab dort: Gehweg / Radfahrer frei) bewegen. Der sichere Radfahrer kann auf der Fahrbahn weiterfahren, unsichere Radfahrer können den Gehweg benutzen.

Radfahrer, die bis zur Bordsteinabsenkung auf Höhe des Autohauses hinter dem Fahrbahnteiler fahren, müssen für eine Querung zunächst anhalten und sich vergewissern, dass sie bei einer ausreichenden Verkehrslücke queren können.

Für eine evtl. Verbreiterung des engen Gehwegs müsste dort die Grünfläche und einige Bäume beseitigt werden. Dies wäre ein erheblicher Eingriff in die Gestaltung des Ortseingangsbereichs. Dort sind beidseitig der Straße und auf dem Fahrbahnteiler Baumreihen. Wenn man eine Baumreihe wegnimmt, stimmt das ganze Gestaltungskonzept nicht mehr.

Über das Amt für Stadtplanung und –entwicklung soll ein Verkehrsplanungsbüro mit der Prüfung der Situation und Erarbeitung eines Verbesserungsvorschlages beauftragt werden.

Markierungs- und Beschilderungsverbesserung an der „Theodor-Heuss-Allee“ / „Wehrstraße“

Radfahrer werden auf dem Radfahrerschutzstreifen von der „Bonner Str.“ kommend durch eine Bodenmarkierung an der Lichtzeichenanlage nach rechts gewiesen. Hier wird durch die Beschilderung deutlich gemacht werden, dass der Radfahrer über die Lichtzeichenanlage nach links auf den durch die Bahnunterführung einseitig geföhrten gemeinsamen Geh-/Radweg gelenkt wird.

Markierungen an den Kreisverkehrsplätzen „Frankfurter Str.“ und „Bonner Str.“

Im Bereich der o. g. Kreisverkehrsanlagen sollen Radfahrer in Sicht des Kraftverkehrs auf der Fahrbahn fahren. Am Kreisverkehrsplatz „Frankfurter Str.“ werden die Markierungen, die den Radfahrer entsprechend auf die bzw. von der Fahrbahn leiten, entsprechend ergänzt. In der „Bonner Str.“ wurden die Radfahrerschutzstreifen verlängert, so dass diese kurz vor den Querungsinselfn enden.

Generell soll der Radverkehr an den kleinen Kreisverkehrsplätzen „Bonner Straße“ und „Frankfurter Straße“ im Blick des Kraftverkehrs auf der Fahrbahn geföhrte werden und nicht über separate Radfurten parallel der Fußgängerüberwege, diese Föhrung entspricht den aktuell gültigen Empfehlungen der Radverkehrsrichtlinien. In der „Bonner Straße“ wird der Radverkehr ohnehin bereits auf der Fahrbahn durch Schutzstreifen geföhrte.

In der „Frankfurter Straße“ ist der Radfahrer zunächst als Gast auf dem Gehweg / Radfahrer frei und wird durch entsprechende Markierungen vor dem Kreisverkehr auf die Fahrbahn gelenkt. Dies entspricht den Richtlinien und Empfehlungen für die Einrichtung kleiner Kreisverkehrsplätze. Anders ist die Situation am großen Kreisverkehrsplatz „Bröltalstraße“. Dort sind auch parallel der Fahrbahn separate Radwege angelegt.

Im Bereich der Fußgängerüberwege an den kleinen Kreisverkehrsplätzen „Bonner Straße“ und „Frankfurter Straße“ werden die Radfahrer vor den Kreisverkehren von den Geh-/Radwegen auf

die Fahrbahn gelenkt. Radfahrer sollen dort im Kreisverkehr mitfahren. Am großen Kreisverkehrsplatz „Bröltalstraße“ werden Radfahrer parallel mit den Fußgängerüberwegen durch separate Spuren geführt. An diesen Stellen ist insofern nichts weiter zu veranlassen.

An den Fußgängerüberwegen in der „Bahnhofstraße“ fahren die Radfahrer ordnungswidrig über Gehwege und in / aus einer Fußgängerzone. Dort besteht ebenfalls keine Veranlassung für Radfahrerspuren, da dort auch keine erlaubte Radwegeverbindung besteht.

Im Kurvenbereich „Beethovenstraße“ / „Theodor-Heuss-Allee“ führt nur ein Fußgängerüberweg über eine Querungshilfe. Gegenüber der Bahnunterführung ist nur ein enger Gehwegbereich, der für ein Befahren mit dem Rad wenig geeignet ist, der Radfahrer wird daher erst einige Meter danach auf den kombinierten Geh-/Radweg gelenkt. Insofern ist auch hier kein Sonderstreifen für Radfahrer möglich.

Die Nutzung von Fußgängerüberwegen durch den Radverkehr ist aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben ausgeschlossen. Sogar Kinder bis zum vollenden 10. Lebensjahr, die zum Radfahren die Gehwege nutzen dürfen (§ 2 Abs 5 Satz 1 StVO), müssen zum Überqueren einer Fahrbahn absteigen (§ 2 Abs. 5 Satz 3 StVO). Damit macht der Gesetzgeber mehr als deutlich, dass er Fußgängerüberwege als "bevorrechtigte Verkehrsfläche" nur dem Fußgänger zur Verfügung stellen will.

Überprüfung und Vervollständigung der Radwegebeschilderung:

Die Stadt Hennef verfügt über ein durchgängig befahrbares stadtweites Radverkehrsnetz. Das Grundgerüst bilden die Routen des „landesweiten Radverkehrsnetzes NRW“. Ergänzt wird dieses Netz durch die Fernradwanderwege des Rhein-Sieg-Kreises und das städtische Radverkehrsnetz.

Die Beschilderung erfolgt über das Amt für Stadtplanung und –entwicklung und den Stadtbetrieb Baubetriebshof in Abstimmung mit der Ordnungsverwaltung. Es werden auch nicht alle Radwege in Hennef beschildert, sondern nur ausgewählte Routen. Gemäß Beschluss im Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz werden die Anbindung der wesentlichen Siedlungsschwerpunkte an den Zentralort, Verbindungen in die Nachbargemeinden sowie landschaftlich besonders reizvolle Strecken ausgewiesen.

Die Verwaltung ist im Rahmen Ihrer Möglichkeiten bemüht, die vorhandene Beschilderung zu kontrollieren und instand zu halten. Hierbei ist die Stadt Hennef aber auch auf das Engagement der Bürger angewiesen, fehlende, verstellte oder durch Vandalismus beschädigte Schilder der Verwaltung zu melden.

Im Rahmen des familienfreundlichen Ausbaus der Siegtalroute werden auch aufgrund von Streckenänderungen Anpassungen der Beschilderung erforderlich. Hier wurde erst kürzlich eine Streckenkontrolle des gesamten Siegtalradwegs durchgeführt.

Fehlende oder beschädigte Schilder wurden im Zusammenhang mit der Freigabe der Radfahrstege an den Eisenbahnbrücken ersetzt werden. Im Rahmen eines ebenfalls stadtübergreifenden Projekts, der RadRegionRheinland, werden ebenfalls weitere Ergänzungen erfolgen.

Ergänzung des Fahrradweges Weldergoven – Lauthausen:

Der Bau eines Radwegs entlang der K 36 ab der Kreuzung Allner Brücke (B 478/ L 352 / K 36) bis zur Einmündung „Am Sportplatz“ in Lauthausen ist im Bauprogramm des Rhein-Sieg-Kreises für 2015 vorgesehen.

Radwegekonzept des Rhein-Sieg-Kreises:

Das Radwegekonzept des Rhein-Sieg-Kreises beinhaltet für das Hennefer Stadgebiet lediglich eine Maßnahme. Der Bau eines Radwegs entlang der K 36 ab der Kreuzung Allner Brücke bis zur Einmündung „Am Sportplatz“ in Lauthausen ist im Bauprogramm für 2015 vorgesehen (s. o.). Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen seitens des Rhein-Sieg-Kreises in Hennef vorgesehen.

In diesem Zusammenhang muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass unter der Federführung des Rhein-Sieg-Kreises in den letzten Jahren bis heute vorrangig der familienfreundliche Ausbau des Siegtalradwegs vorangetrieben wurde. Hier profitiert die Stadt Hennef im erhöhten Maße von der „Umgehung“ Stachelhardt durch den Anbau von Radfahrstegen an die vorhandenen Eisenbahnbrückenbauwerke in Auel und Merten.

Fahrradstraße in Hennef (Sieg):

Es wurde beantragt, eine ca. 1,7 km lange Strecke vom „Lippenshof“ über die „Mittelstraße“ – „Humperdinckstraße“ – „Wehrstraße“ – Kreuzung „Theodor-Heuss-Allee“ – „Wehrstraße“ bis „Am Helenenstift“ als Fahrradstraße auszuweisen.

Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung können Fahrradstraßen für bestimmte Straßen oder Straßenabschnitte zur Bündelung des Radverkehrs eingerichtet werden. Sie kommen allerdings nur dann in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist. Fahrradstraßen müssen entsprechend ihrer Zweckbestimmung auch für den Ortsfremden eindeutig erkennbar und durch ihre Beschaffenheit und ihren Zustand für den Radverkehr zumutbar sein.

Durch die Kennzeichnung als Fahrradstraße wird anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr ausgeschlossen. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr darf nur ausnahmsweise zugelassen werden und soll sich nach Möglichkeit auf den Anliegerverkehr beschränken. Die Einhaltung der mäßigen Geschwindigkeit für alle Fahrzeugführer soll dann, insbesondere wenn die Fahrradstraße als Vorfahrtstraße gekennzeichnet werden soll (vgl. Nummer III zu § 8 Abs. 1; Rn. 15 ff.), durch bauliche Maßnahmen (z.B. Aufpflasterungen) verdeutlicht werden. Auch ist dann Vorsorge für den ruhenden Verkehr (z. B. Besucher) zu treffen.

Der Beginn und das Ende einer Fahrradstraße soll durch straßenbauliche Gestaltungselemente (z. B. Aufpflasterungen, Fahrbahnverengungen) hervorgehoben werden. Die Fläche für den ausnahmsweise ein- und ausfahrenden Kraftfahrzeugverkehr soll dabei so klein wie möglich bemessen werden. Gleiches gilt im Verlauf der Fahrradstraße an jeder die Fahrradstraße begrenzenden Kreuzung und Einmündung.

Für eine positive Entscheidung zugunsten der Einrichtung einer Fahrradstraße müsste der Radverkehr jeden Tag (auch Sonn- und Feiertags) im Vergleich zum motorisierten Verkehr stärker sein. Um die Verkehrsbedeutung beurteilen zu können, wurden daher am 14. und 15.05.2012 jeweils von 07.00 bis 15.00 Uhr Verkehrszählungen durchgeführt.

Gemessen wurde an zwei Punkten im Zuge der beantragten Strecke, auf Höhe des P+R-Parkhauses sowie auf Höhe der Fa. Gebra. Am 14.05.2012 ergaben sich auf Höhe des Parkhauses Vergleichswerte von 965 Kfz zu 342 Radfahrern, am 15.05.2012 wurden 1.076 Kfz und 370 Fahrräder gezählt. Im Bereich der Fa. Gebra wurden am ersten Zähltag 634 Kfz und 288 Räder, am folgenden Tag 242 Kfz und 132 Räder gezählt.

Im Ergebnis dieser Messung ist festzustellen, dass der Radverkehr im Vergleich zum Kraftverkehr nicht die vorherrschende Verkehrsart ist. Die beantragte Strecke liegt zudem innerhalb ausgewiesener Tempo 30 – Zonen, in denen die Einrichtung separater Radwege nicht zulässig ist.

Auch die Kreispolizeibehörde verweist in deren Stellungnahme vom 23.04.2012 darauf, dass Fahrradstraßen zwar der Führung und Bündelung des Fahrradverkehrs dienen, aber nur dann Sinn machen, wenn der Radverkehr die dominierende Verkehrsart ist.

Die Streckenführung verläuft parallel zur „Bonner Straße“ und ist seiner Bestimmung nach eher als Sammelstraße für den Kfz – Verkehr anzusehen. Aufgrund des im Zuge der beantragten Strecke sehr unterschiedlichen Straßenausbaus sowie der diversen Nutzungsansprüche im Verlauf der Strecke (Parkraumsuchverkehr Bahnhof / P+R-Parkhaus, Gewerbeverkehr mit LKW, Anwohnerverkehr, Kunstakademie, Schulweg) ist der Radverkehr auch aus Sicht der Kreispolizeibehörde nicht als vorherrschende Verkehrsart einzustufen.

Die Unfallentwicklung ist betrachtet über den Zeitraum vom 01.01.2009 – 31.01.2012 im Bereich „Mittelstr.“ / „Wehrstr.“ unauffällig und zwingt nicht zu weiteren Maßnahmen. Auch bei einer kostenintensiven baulichen Umgestaltung des Beginns und der jeweiligen Einmündungen in die beantragte Fahrradstraße würde der Radverkehr durch die o. a. Nutzungsansprüche anderer Verkehrsarten zurück gedrängt werden. Hierzu verweise ich auch auf einen Bericht aus der Broschüre „Rückenwind 1-2 / 2012“ des ADFC, in dem besonders der Konflikt des Parkraum- und Lieferverkehrs in einer Fahrradstraße kritisiert wird.

Der ADAC gab ebenfalls die unterschiedlichen Bauabschnitte entlang der Strecke sowie die verschiedenen und teilweise gegensätzlich Nutzungsansprüche der Verkehrsteilnehmer zu bedenken. Eine deutliche Verbesserung der Sicherheitssituation im Vergleich zu der heutigen Situation ist nicht zu erwarten. Auch nebeneinander fahrende Radfahrer sind in der Tempo 30-Zone zulässig.

Insgesamt betrachtet kann auch unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Einrichtung einer Fahrradstraße nicht befürwortet werden. An allen Einmündungen wären bauliche Maßnahmen und stellenweise Markierungen nötig, damit sind Kosten verbunden, die teilweise im Rahmen von Anliegerbeiträgen refinanziert werden müssten.

Darüber hinaus wäre auch der Bestand der Tempo 30-Zonen fraglich, da nur noch kurze Stichwege von der „Bonner Straße“ zur beantragten Strecke führen. Jetzt können Radfahrer, die nicht auf der „Bonner“ oder „Frankfurter Straße“ fahren wollen, über das parallel verlaufende Straßennetz in den Tempo 30 – Zonen oder entlang des Sieg begleitenden Radweges abseits des Hauptverkehrs fahren.

Abschließend weise ich noch darauf hin, dass im Rahmen des Antrages und der Streckenbefahrung eine Schwachstelle an der Einmündung „Bachstraße“ / „Mittelstraße“ entdeckt wurde und diese inzwischen durch Markierung mit einer durchgezogenen Linie entschärft wurde.

Die o. a. Argumentation gilt übertragen auch für die „Kurhausstraße“. Auch dort ist der Radverkehr nicht die vorherrschende Verkehrsart. Die Strecke läge ebenfalls in einer bestehenden Tempo 30-Zone und würde keinerlei Verbesserung bedeuten, sondern eher die Wirksamkeit dieser Zone in Frage stellen. Bedingt durch die bestehenden Gewerbebetriebe sowie der Senioreneinrichtungen unterliegt der Straßenzug ohnehin auch anderen Ansprüchen.

Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h „Frankfurter Straße“

Die „Frankfurter Straße“ ist eine Landesstraße und erfüllt im überörtlichen Straßen- und Wegenetz eine wesentliche Verbindungsfunktion. Die Geschwindigkeiten im Zentrumsbereich wurden mehrfach auch im Rahmen von Verkehrsgutachten untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass das Geschwindigkeitsniveau unter 40 km/h liegt. Für eine Anordnung einer Geschwindigkeit auf 30 km/h besteht keine straßenverkehrsrechtliche Notwendigkeit. Der Landesbetrieb Straßen NRW hat sich als zuständiger Straßenbaulastträger dagegen ausgesprochen.

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung zur Frankfurter Straße 2009 (Dr. Baier) konnte nachgewiesen werden, dass die V 85 (die Geschwindigkeit, die von 85% der Kfz nicht überschritten wird) zwischen 32 und 35 km/h liegt. Dieses niedrige Geschwindigkeitsniveau ist stabil. Werte aus den Messungen 1989, kurz nach der Fertigstellung der Frankfurter Straße, lagen in derselben Größenordnung.

Geh-/Radwegführung im Bereich Müllerland

Der kombinierte Geh-/Radweg ist hinter der Bushaltestelle „Heidestraße“ bis zur Einmündung „Stoßdorfer Straße“ verlängert worden, da der früher in Richtung „Josef-Dietzgen-Straße“ verlaufende Weg durch die Einrichtung des Möbelhauses und des dazu gehörenden Parkplatzes abgebunden wurde.

Radfahrer können dort über die Lichtzeichenanlagen entweder auf den kombinierten Geh-/Radweg parallel der „Stoßdorfer Straße“ Richtung Geistingen oder den kombinierten Geh-/Radweg parallel der „Frankfurter Straße“ in Richtung Hennef wechseln.

Absperrpfosten „Kurhausstraße“ / „Wippenhohner Straße“

In dem Stichweg wurden Absperrpfosten aufgestellt wegen Beschwerden über das Befahren des Weges durch motorisierte Zweiradfahrer sowie zu schnelle Radfahrer. Der Weg ist eigentlich auch nur eine Fußwegverbindung. Der kombinierte Geh-/Radweg verläuft parallel zur Landesstraße. Der Baubetriebshof wird mit der Entfernung der Pfosten beauftragt.

Die „Wippenhohner Straße“ soll im Abschnitt von der Einmündung der L 125 bis Einmündung „Am Limbachsgraben“ ausgebaut werden. Im Rahmen der Ausbauplanung muss auch die Verbindung zur Kurhausstraße überplant werden.

Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich „Allner Weg“ / Penny-Markt

Der Baubetriebshof wird die Hecke im städtischen Bereich zurück schneiden. Der Eigentümer der Hecke im privaten Bereich wird zum Rückschnitt aufgefordert.

Beschilderung „Radfahrer absteigen“

Die Beschilderung „Radfahrer absteigen“ ist keine Diskriminierung der Radfahrer, sondern soll im Bereich der Siegbrücke am „Nowy-Dwor-Gdanski-Platz“ / „Rainer-C.-Horstmann-Weg“ darauf aufmerksam machen, dass die Brücke aus Sicherheitsgründen nicht mit dem Rad befahren werden darf.

Im Bereich des Bahnübergangs „Frankfurter Straße“ ist das Zeichen nach einer Beschilderungsänderung irrtümlich aufgestellt worden. Das Zeichen wird in Kürze durch den Baubetriebshof entfernt.

Freigabe der Fußgängerzone für Radfahrer nach Geschäftsschluss

Eine Fußgängerzone dient dem besonderen Schutz des Fußgängers und soll eigentlich den besonderen Aufenthaltscharakter betonen. Besonders durch die vielfältige Nutzung der Fußgängerzone als Marktplatz oder für andere Veranstaltungen wäre das Befahren mit Fahrrädern eher hinderlich. Eine Umfahrung der Fußgängerzone über die „Bahnhofstraße“ oder „Lindenstraße“ ist durchaus zumutbar. Eine Einschränkung „nach Geschäftsschluss“ ist wegen der unterschiedlichen Öffnungszeiten kaum realisierbar. Kleinere Geschäfte schließen gegen 18.30, andere um 20.00 Uhr, HIT-Magazin um 22.00 Uhr, Gastronomiebetriebe um 01.00 Uhr.

Nach Beratung im verwaltungsinternen Arbeitskreis für Verkehrsangelegenheiten soll keine formelle Freigabe zum Befahren der Fußgängerzone für Radfahrer beschildert werden. Damit besteht auch im Falle eines Unfalles eine bessere Rechtsposition für den Fußgänger als schwächeren Verkehrsteilnehmer.

Hennef (Sieg), den 09.09.2014


Klaus Pipke

bei 100 eingegangen: 27.8.14

Dr.-Ing. Sigurd van Riesen

im April 2014

Verbesserung für Radfahrer in Hennef erforderlich

Aus meiner Sicht ist es wichtig, dass in Hennef das Radfahren attraktiver und sicherer wird. Für eine Sportstadt mit einem großen Anteil Jugendlicher hat dies eine besondere Bedeutung.

Im Folgenden möchte ich aus Rückmeldungen anderer Radler und meinen eigenen Erfahrungen die wichtigsten Punkte zusammenfassen. An einigen Stellen sind Radfahrer akut gefährdet, an anderen Stellen fehlen Querungshilfen und die Ausschilderung ist ungenügend sowie nicht durchgehend. Zu beachten ist, dass verglichen mit Nachbarstädten in Hennef die Rotmarkierung von Radwegen bisher noch nicht praktiziert wird.

Gefahrenstellen und Vorschläge

1. An der Kreuzung des Radweges nach und von Stoßdorf mit der Ausfahrt A 560 sind die Radler außerhalb der Ampelregelung durch Rechtsabbieger stark gefährdet.

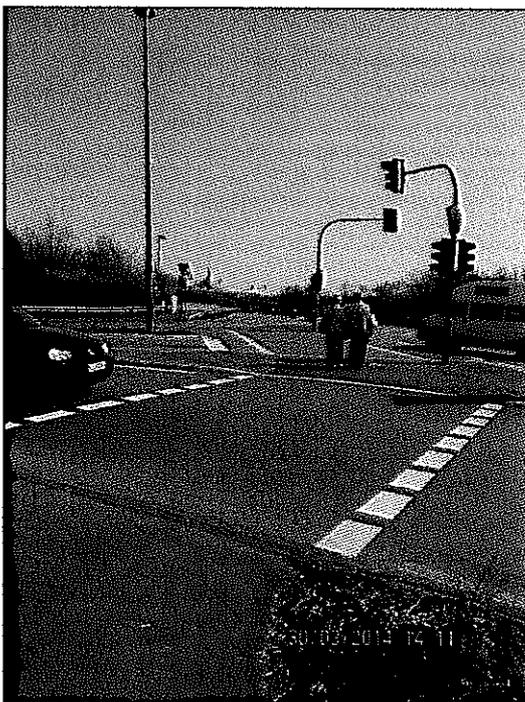


Bild 1: B 560-Radweg Stoßdorf

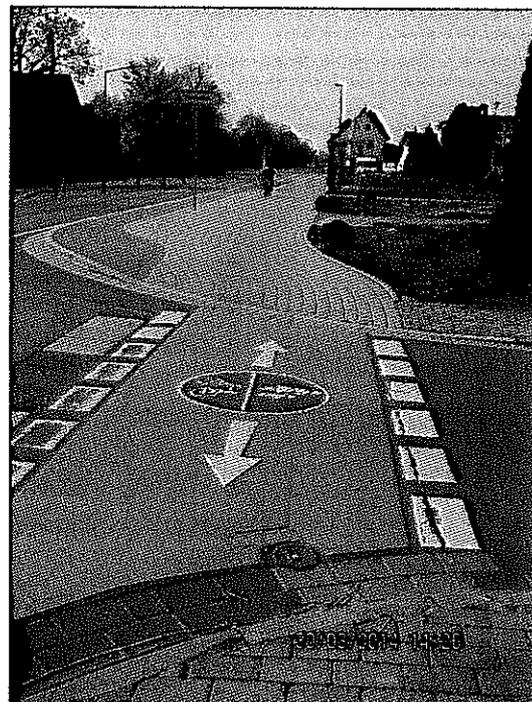


Bild 2: Vorschlag: rote Markierung

Hier müsste der Rad-und Fußweg eindeutig mit roter Farbe und Logo markiert werden.

2. Diese Rotmarkierung ist ebenso an den Kreuzungen der Bröitalstraße sowohl mit der Blankenberger- als auch der Siegstraße erforderlich, um die Gefährdung und Verunsicherung herabzusetzen. Natürlich ebenso an der Unfall- Ecke Theodor-Heuss-Allee / Kepler bzw. Fritz-Jacobi-Straße.

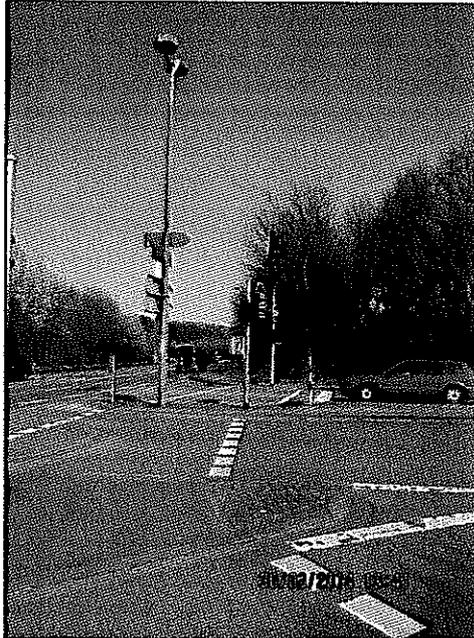


Bild 3 u. 4: Fehlende Rotmarkierungen in der Bröitalstraße/ Abzweige Blankenberger-und Siegstraße

3. Sehr gefährlich ist es für Radler vor dem Warther Kreisel; sowohl von beiden Seiten der Frankfurter Str. als auch in der Wippenhohner Str. werden sie plötzlich auf die Straße gelenkt.



Bild 5: vor Warther Kreisel müssen Radler auf Straße (gefährlich!)

Stattdessen sollte ein Streifen für Radler wie bei dem Kreisel Ost (Lidl/Breuer) - aber rot markiert- eingerichtet werden.



Bild 6: Warth: Querung für Radler fehlt Bild 7: fehlend: rote Markierungen und Radwegweiser

Querungsstellen für den Radverkehr

4. Widersprüchlich und unverständlich ist die Vorgabe (rechts oder links abbiegen?):

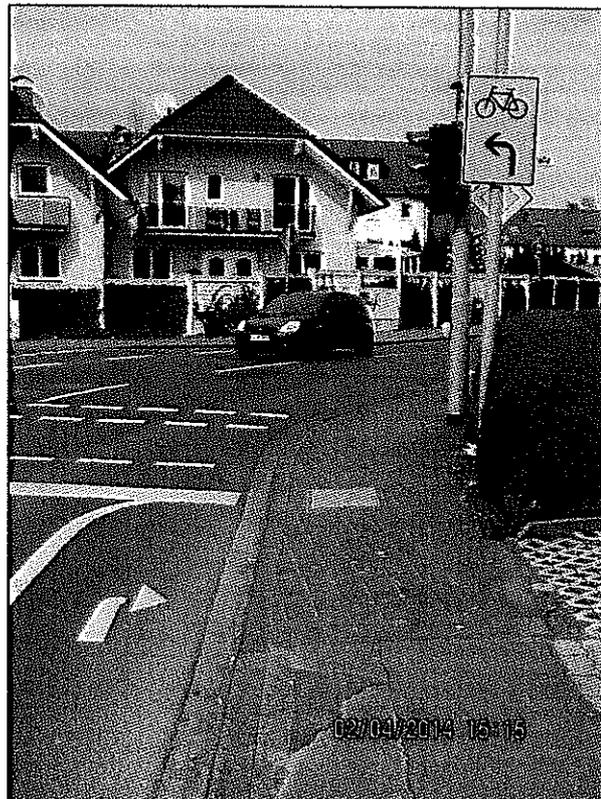


Bild 8: Ecke Theodor-Heuss-Allee / Wehrstraße

Hier wäre eine Aufstellfläche für Radfahrer vor den Autos oder eine **Radfahrersfurt** zum Wechseln der Straßenseite sinnvoll.

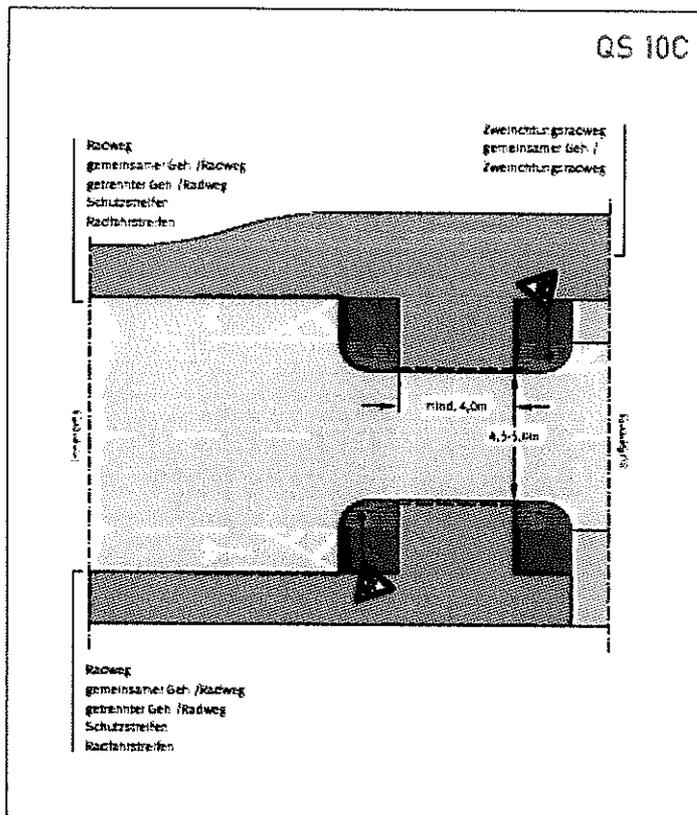


Bild 10: Radverkehr quert über symmetrische Fahrbahneinengung

5. Nach ähnlichem Modell einer Querung wäre der Radweg von Lanzenbach an der Wippenhohner Straße direkt an die Kurhausstr. anzuschließen. Die derzeitige Situation am Ende der Kurhausstr. ist auch durch Poller beengt und unbefriedigend. Die gesamte **Kurhausstraße sollte als Radfahrstraße** ausgewiesen werden



Bild 11 u. 12: 2 Poller am Ende Kurhausstr. ; besser neue Querung direkt vom Lanzenbacher Radweg

6. Von den Radfahrern wird auch die Situation in der Frankfurter Str. beanstandet. Eine 30 km/h Begrenzung und eine Beschilderung „Radfahrer können auch die Fahrbahn benutzen“ werden vorgeschlagen.
7. Der Radweg entlang der Sieg entlang ‚Penny‘ und ‚d‘ Accord‘ Richtung Allner Weg ist dort insbesondere durch Glas verschmutzt und die Sicht an der ungünstigen Zufahrt (Konfliktpunkt) zu Penny auch durch eine Hecke unübersichtlich.

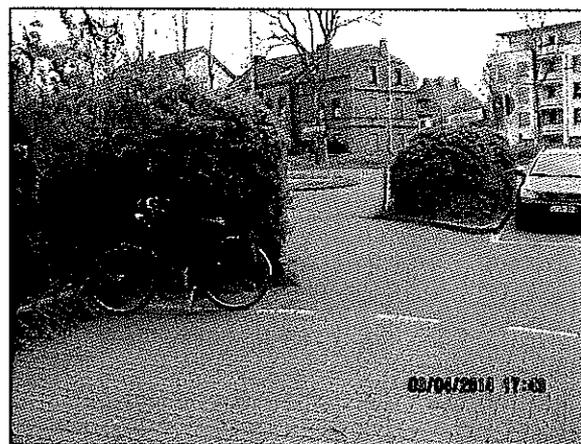
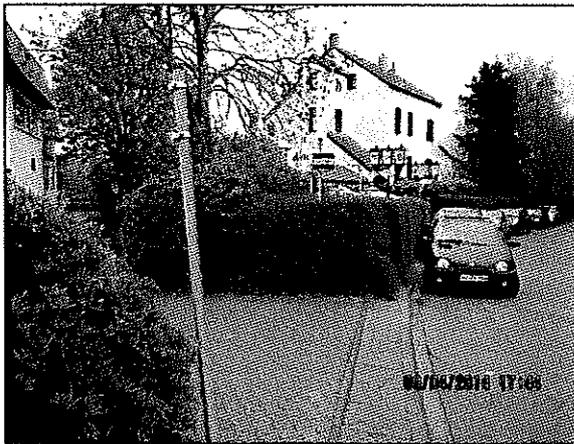


Bild 13 u. 14: Konfliktpunkt Einfahrt zu Penny (Hecke entfernen oder kürzen)

8. Die Ausschilderung zu den Stadtteilen ist lückenhaft und teilweise widersprüchlich. Diese wäre auch für ‚Bergstrecken‘ wg. der zunehmenden Pedelec-Nutzung sinnvoll.
9. Der Bereich von der Allner Brücke Richtung Zentrum entlang der Bröltalstraße und ebenso in Stoßdorf nach den Umbauten für ‚Müllerland‘ sollte für Radler neu geordnet werden.

Schilda- Schilderwald

10. An verschiedenen Stellen in Hennef stehen an Gehwegen Zusatzschilder „Radfahrer absteigen“, dies ist unzulässig.



Bild 13: Unzulässige Beschilderung

Bild 14. Unsinnige Beschilderung

Die Verwendung des Zusatzschildes „Radfahrer absteigen“ im Zusammenhang mit dem Verkehrszeichen 239 (Fußgänger) verstößt gegen § 39 Abs. 1 StVO. Das Befahren von mit Verkehrszeichen 239 gekennzeichneten Gehwegen ist bereits nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a StVO verboten.

gez. Dr. Sigurd van Riesen



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: 1.10

Vorl.Nr.: V/2014/3602

Anlage Nr.: 9

Datum: 08.09.2014

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.09.2014	öffentlich
Bauausschuss	01.10.2014	öffentlich

Tagesordnung

Bürgerantrag zum Thema "Hochwasserschutz" vom 21.08.2014

Beschlussvorschlag

Die Behandlung des Bürgerantrages zum Thema "Hochwasserschutz" vom 21.08.2014, wird zuständigkeitshalber in den Bauausschuss verwiesen.

Die Antragsteller sind entsprechend zu unterrichten.

Begründung

Es liegt ein Bürgerantrag zum Thema "Hochwasserschutz" vom 21.08.2014 vor.

Auf Grund der fachlichen Zuständigkeit des Bauausschusses soll eine Beratung dort erfolgen.

Hennef (Sieg), den 08.09.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister

Helmut Schumacher, Am Brölbach 20, 53773 Hennef

Hennef-Bröl, 21. August 2014

An den Rat der Stadt Hennef (Sieg):

Betr.: Mangelnder Hochwasserschutz um Unterlauf der Bröl

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die in der beigefügten Anlage I aufgeführten einundzwanzig Wohnungs- Haus- und Grundeigentümer der Anliegerstraße „Am Brölbach“ (Südseite) stellen folgenden **Bürgerantrag**:

Zur Verbesserung der Hochwassersituation am Unterlauf der Bröl den Müschmühler Hochwasserschutzdeich soweit wie möglich nach Westen zurückzuverlegen, um dadurch die Hochwassergefährdung am Unterlauf der Bröl, speziell im Bereich der Wohngrundstücke an der Südseite der Straße „Am Brölbach“, deutlich zu verbessern und insoweit auch den bisher von der Stadt Hennef nicht geschaffenen Ausgleichsraum (welcher auf Grund von der von ihr erteilten Baugenehmigungen „Am Brölbach“ innerhalb des Überschwemmungsgebiets zum Ausgleich hätte geschaffen werden müssen - siehe hierzu. Fußnote ⁽¹⁾ - noch nachträglich herzustellen.

Begründung:

(1) Die Stadt Hennef führt seit Jahren (und auch derzeit) mit verschiedenen Maßnahmen Verbesserungen am Hochwasserschutz innerhalb des Stadtgebiets durch. Bisher ist jedoch die in den letzten zwanzig Jahren durchschnittlich alle drei Jahre auftretende Gefährdung von Haus und Grund der Anlieger „Am Brölbach“ durch das Hochwasser der Bröl offenbar nicht in den Blick genommen worden.

(2) Wie die am Pegel Bröl durch das NRW-Umweltministerium aufgezeichneten Hochwasserstände es belegen (siehe Anlagen II bis IV) gab es zuletzt am 23. Dezember 2012 am Pegel Bröl einen Pegelstand von 3,06 m und am 28. Dezember 1994 einen solchen von 3,33 m. Bei einem durchschnittlichen Jahrespegel von 0,73m (wie vom NRW-Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mitgeteilt, siehe Anlage IV) steigt die Bröl bei einem großen Hochwasser mithin bis zum Viereinhalbfachen ihres 10-Jahres-Durchschnittspegels an.

(3) Das Staatliche Umweltamt Köln hat dem Verfasser des Bürgerantrags bereits mit Schreiben vom 29.12.1998 mitgeteilt, dass bei einem **Jahrhunderthochwasser (HQ₁₀₀)** in Höhe von Haus-Nr. 20 von einem Pegelstand von 72,6 m über NN auszugehen sei. Da LANUV für den Pegel Bröl einen „Pegelnulldpunkt“ von 69,22 m NN nennt, folgt daraus, dass bei einem Pegelmesswert von 3,38m (am Bröler Pegel) der Zustand HQ₁₀₀ gegeben ist. Wie sich gezeigt hat, werden jedoch schon bei deutlich niedrigeren Pegeln alle Wohngrundstücke westlich der Hausnr. 20 mehr oder weniger stark überspült (siehe Fotodokumentation, Anlage V). Träte der Fall eines **HQ₁₀₀ Hochwassers** ein

Helmut Schumacher, Am Brölbach 20, 53773 Hennef

- und 1994 fehlten daran nur 5 cm - wären substantielle Schäden an Gebäuden und Grundstücken nicht auszuschließen: Schon beim 1994er Hochwasser war das gesamte Grundstück des Verfassers überflutet (wie auch schon 1970) und trat in die ebenerdigen Kellerräume ein (bis zu 35 cm Höhe), was nicht unerhebliche Schäden an der Baubausubstanz, Einrichtungsgegenständen und Geräten zur Folge hatte. Es muß auch darauf hingewiesen werden, dass eine Versicherung gegen Elementarschäden (d.h. gegen Schäden durch Überschwemmungen) nicht möglich ist, da hier alle Grundstücke im 2002 neu festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen.

Der Begriff „Jahrhunderthochwasser“ ist nach Aussage von Klimaexperten nun keineswegs so zu verstehen, dass ein solches Ereignis nur einmal in einhundert Jahren auftreten wird. Als Folge des Klimawandels ist vielmehr davon auszugehen, dass sowohl die Zahl von Wetterextremen als auch ihre Heftigkeit (Starkniederschläge) immer mehr zunehmen wird, wobei Experten nicht ausschließen, dass HQ100 Hochwasserstände sogar im Zehnjahresrhythmus auftreten könnten.

(4) Sowohl die Bezirksregierung Köln als auch der Rhein-Sieg-Kreis haben nach Kenntnis des Verfassers die am gegenüberliegenden Brölufer eingedeichten, landwirtschaftlich genutzten Gebiete als „rückgewinnbare Überschwemmungsfläche“ eingestuft bzw. haben empfohlen, diesen natürlichen Retentionsraum als solchen wiederherzustellen.

Mit freundlichem Gruß,



Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Liste der Antragsteller

Anlage 2: Grafik Ganglinie Bröler Pegel 10. Dez. 2012 – 1. Jan. 2013

Anlage 3: Statistikblatt des Landesamt für Natur, Umwelt...NRW – größte 10 Hochwasserstände

Anlage 4: dto. mittlerer Bröl-Wasserstand letzte 10 Jahre

Anlage 5: Fotodokumentation des Hochwassers vom 13. Januar 2011 und vom 28.12.1994

-
- (1) Das Staatliche Umweltamt Köln hat dem Verfasser dieses Antrags eine Kopie eines am 06.05.1999 an die Stadt Hennef (Herrn Beielschmidt) gerichteten Schreibens (Zeichen 53.4-4-3-2 Herr Paul) zukommen lassen. Darin heißt es u.a.: **Die vorhandene Bebauung „Am Brölbach“ (BP Nr. 04.1a Hennef-Bröl), zwischen den Profilen 881 und 1085 liegt innerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes von 1910.**“ Sowie weiter: **„Aus meiner Sicht besteht bezüglich der Ermöglichung und Zulassung von Bebauung in einem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 32 (2) WHG eine Ausgleichspflicht durch die Stadt Hennef“.**

(Unterstreichungen und Texthervorhebungen durch den Verfasser)

Helmut Schumacher, Am Brölbach 20, 53773 Hennef

Anlage I (Blatt 1)

Nachfolgende Haus- und Grundeigentümer der Anliegerstraße „Am Brölbach“ stellen gemeinschaftlich den auf Seiten 1-2 näher ausgeführten Bürgerantrag

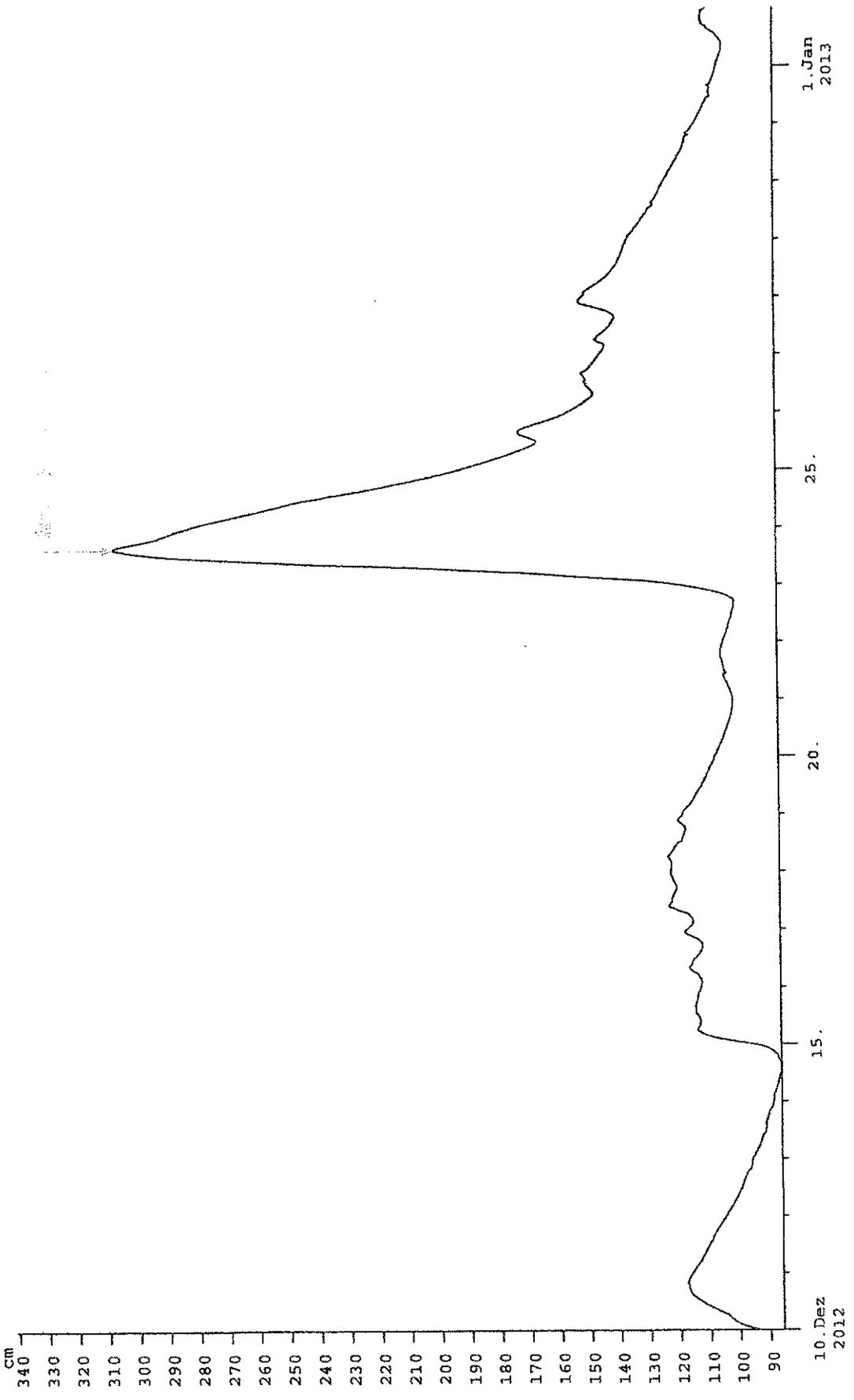
	Nachname	Vorname	Haus-Nr.	Unterschrift
✓	Becker	Jürgen	22	J. Becker
✓	Burger	Mathias	8	M. Burger
✓	Burger	Sylke	8	S. Burger
✓	Heins	Carlos	18	C. Heins
✓	Heydt	Hans	26	H. Heydt
✓	Heydt	Angelika	26	A. Heydt
✓	Goldschmidt	Klaus	24	K. Goldschmidt
✓	Kuttenkeuler	Georg	28	G. Kuttenkeuler
✓	Nichols	Bonnie	16	B. Nichols
✓	Precker	Eva	12	Eva Precker
✓	Precker	Ralf	12	R. Precker
✓	Schumacher	Margot	20	M. Schumacher
✓	Schumacher	Helmut	20	H. Schumacher
✓	Wallor	Bettina	28	B. Wallor
✓	Watermann-Heins	Heike	18	Watermann-Heins
✓	Wollsiefen	Benjamin	16	B. Wollsiefen
✓	Wottke	Lothar	4	L. Wottke
✓	3. Tenzer	Alexander	10	A. Tenzer
✓	Vreihöner	Olga	10	O. Vreihöner

ANLAGE II zum Bürgerentwurf "Am Brölbach"

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Zeitreihen-Report

Fachbereich 51

— Broel: Wasserstand, Produktion, ZR-Folge, kontinuierlich [cm]



A_{EO} : 216.00 km²
PNP : NHN+ 69.22 m
Lage : 1.22 km oberhalb der Mündung rechts



Pegel : Broel Nr. 272690000100
Gewässer: Bröl
Gebiet : Sieg

Main data table with columns for 'Tageswerte' (daily values) and 'Hauptwerte' (main values) for the years 2012 and 2013. It includes sub-tables for 'Abflussjahr', 'Kalenderjahr', and 'Unterschr. Abflüsse'.

ANLAGE III zum Bürgerentwurf 'Am Brölbach'

(*) Abflussjahr: 1.11. des Vorjahres bis 31.10. W- und Q-Daten sicher erst ab 16.09.1969 (Neue Pegellatte)

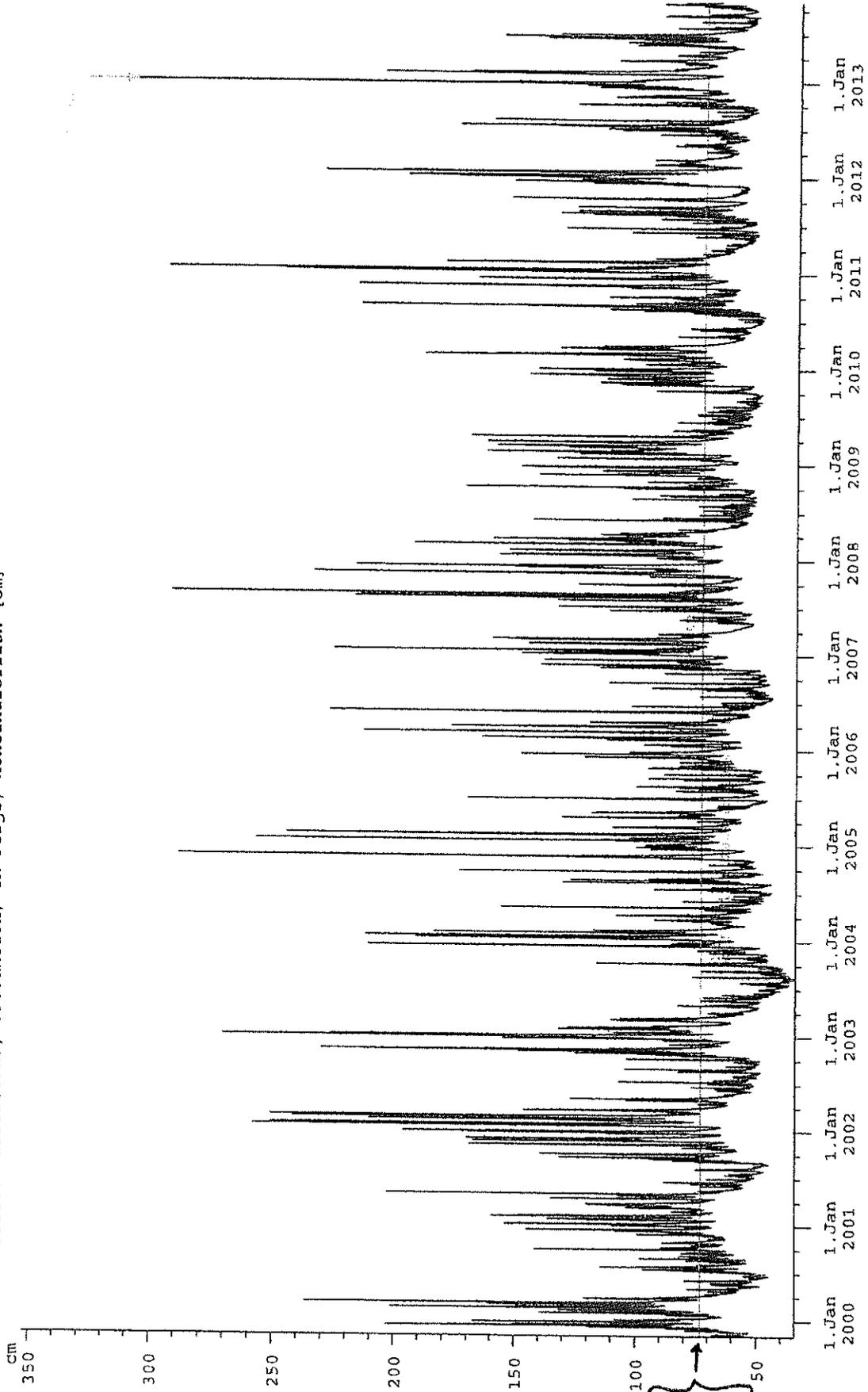
ANLAGE IV zum Bürgerhaushalt 'Am Bröckelbach'

Zeitreihen-Report

Fachbereich 51

19.08.2024 12:45

Broel: Wasserstand, Produktion, ZR-Folge, kontinuierlich [cm]



Anlage N° 5 zum Bürgerantrag „Am Brölbach“: Fotodokumentation

Anmerkungen:

Die acht Fotos (Seiten 5 – ¹¹~~12~~) zeigen die Situation des Hochwassers am 13. Januar 2011, Pegelhöchststand 2,92m, d.h. dieser Pegelstand war um 41 cm niedriger als am 28.12.1994.

Verglichen mit einem möglichen HQ100-Pegel von 3,38m wäre der Hochwasserstand um 46 cm höher als er hier fotografisch dokumentiert ist.

Seite ¹¹~~13~~ enthält vier auf einem Blatt zusammen gefaßte Fotos des Hochwassers vom 28.12.1994.



Helmut Schumacher, Am Brölbach 20, 53773 Hennef



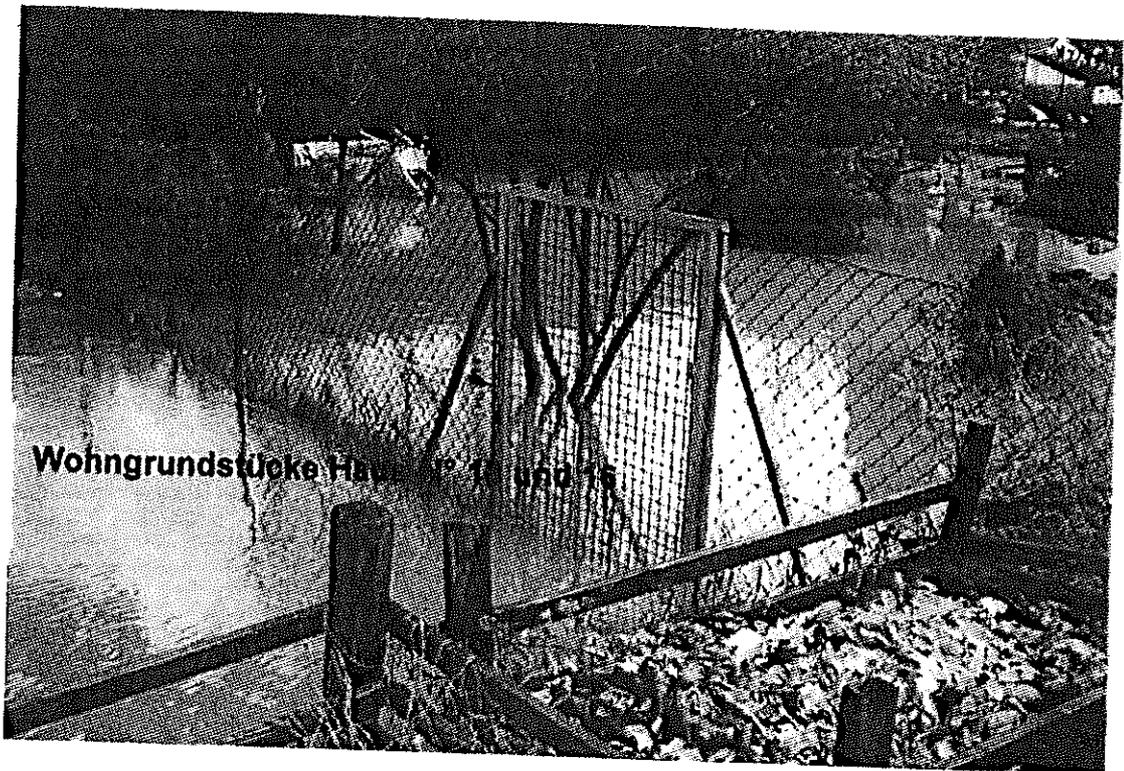
Helmut Schumacher, Am Brölbach 20, 53773 Hennef



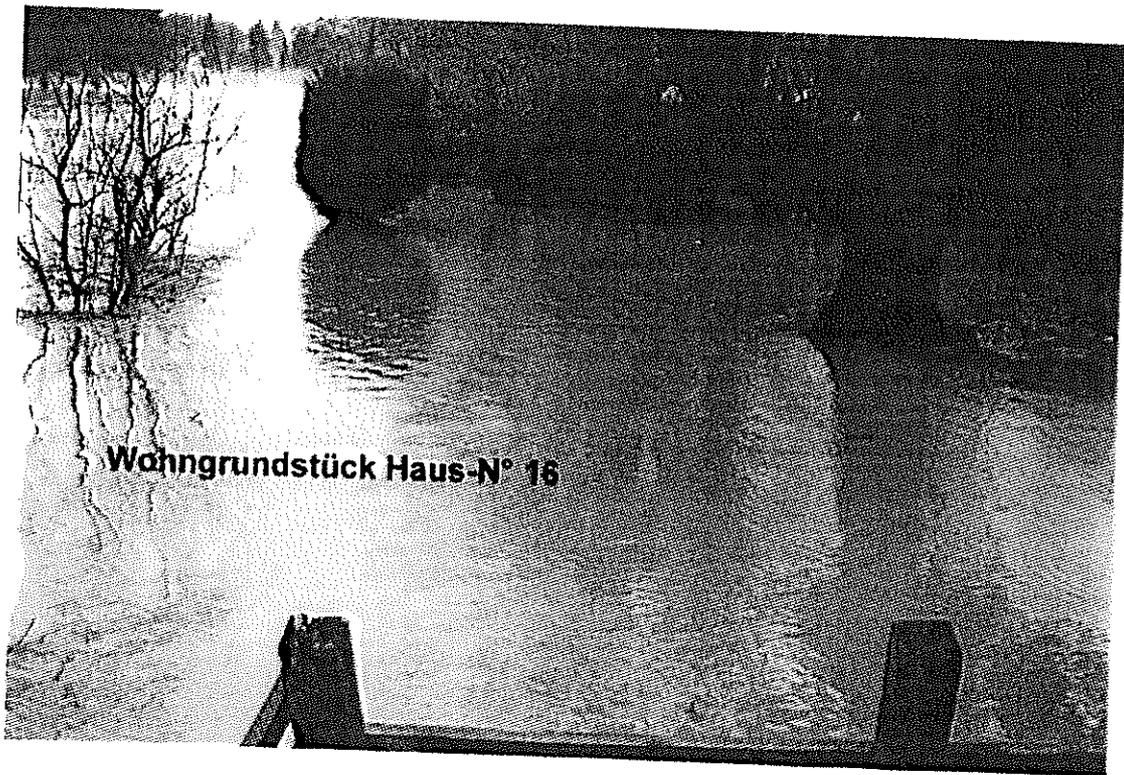
Helmut Schumacher, Am Brölbach 20, 53773 Hennef

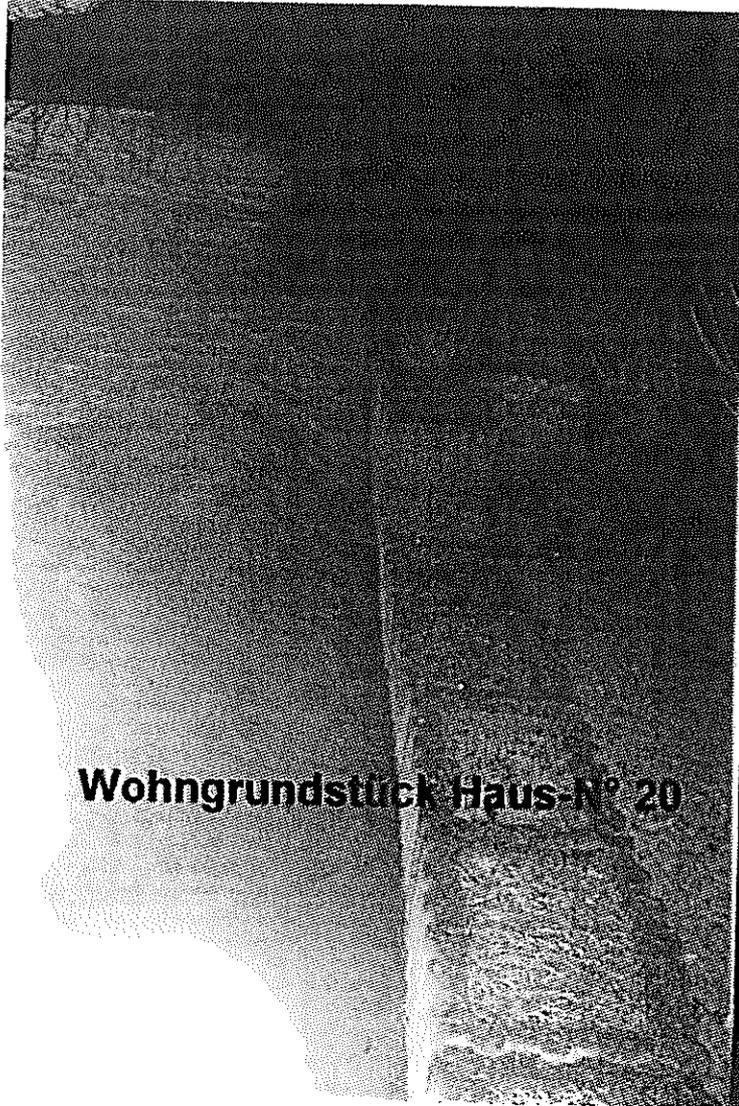


Helmut Schumacher, Am Brölbach 20, 53773 Hennef



Helmut Schumacher, Am Brölbach 20, 53773 Hennef





Hochwasser am 28.12.1994





Anfrage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: 2,1

Vorl.Nr.: F/2014/0306

Anlage Nr.: 10

Datum: 09.09.2014

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.09.2014	öffentlich

Tagesordnung

Sachstand VDSL-Anschluss in Geisbach; Anfrage der CDU-Fraktion vom 27.08.2014

Anfragentext

Antwort der Verwaltung zum Sachstand Breitbandversorgung in Geisbach
und im weiteren Stadtgebiet:

Die Stadtverwaltung hat im Sommer 2013 ein Förderverfahren für den Breitbandausbau in Geisbach durchgeführt auf den zunächst ein Ausbauangebot der Telekom für die Jahre 2014/2015 unter Gewährung einer öffentlichen Beihilfe angeboten wurde. Da das Gebiet aufgrund der fehlenden Abgrenzung zum Zentralort Hennef gerechnet werden muss, war nicht förderfähig (Fördergrenze < 10.000 EW). In Nachverhandlungen hat die Telekom daraufhin zugesagt, den Bereich auf eigene Kosten bis spätestens Ende 2016 mit VDSL auszubauen und in Betrieb zu nehmen. In weiteren Gesprächen konnte keine Zusage über die Vorverlegung des Termins erreicht werden, sie hat jedoch kürzlich einen Baubeginn im Jahr 2015 in Aussicht gestellt.

Weiterhin informiert die Verwaltung in diesem Zusammenhang darüber, dass das ebenfalls im Sommer 2013 durchgeführte Auswahlverfahren Hennef-Südost (Eulenberg, Wellesberg und nachbarorte) wegen eines formalen Fehlers in dem ausgewählten Angebot über einen Glasfaser-VDSL-Ausbau nach Einwand der Bezirksregierung aufgehoben werden musste. Der Bereich befindet sich inzwischen wieder in einem neuen Auswahlverfahren. Eulenberg konnte

nicht mit aufgenommen werden, da im Rahmen der vorgeschalteten Markterkundung ein Unternehmen eine bereits vorhandene Funkversorgung von Eulenberg angegeben hat. Die Verwaltung geht jedoch davon aus, dass bei einer zukünftige Versorgung von Köschbusch und Hanf der Ort Eulenberg dann mitversorgt wird.

Der Breitbandausbau von Eichholz, Kraheck, Hülscheid, Darscheid, Issertshof, Lückert und Meisenbach ist abgeschlossen, seit 16.09. können die schnellen Internetanschlüsse bei der Telekom gebucht werden.

Hennef (Sieg), den 10.09.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister

CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 99

53773 Hennef

EINGELASSEN

02. Sep. 2014

Erl.....

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297

Telefax: 02242 / 888 -296

E-Mail: cdu@hennef.de

Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld
Fraktionsgeschäftsführung: Theo Walterscheid
Sören Schilling

Öffnungszeiten Büro:

Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Do: 16:00 - 18:00 Uhr

Hennef, den 27.08.2014

**Anfrage: Sachstand VDSL Ausbau in Geisbach
(AN/2014-005)**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten ich Namens der CDU-Fraktion die nachfolgende Anfrage an den zuständigen Ausschuss zur mündlichen und schriftlichen Beantwortung weiterzuleiten:

Wie ist der aktuelle Sachstand im VDSL-Ausbau in Geisbach?

Begründung:

Seit Entstehen des Neubaugebiets Geisbach ab ca. 2000/01 ist dieser Bereich ohne „schnelle Internetverbindung“, während die Altbebauung über eine entsprechende Versorgung verfügt. Zuletzt wurde vor etwa einem Jahr im Vergabeausschuss darüber informiert, dass die Telekom den Ausbau in den Jahren 2014/15 vornehmen wird. Danach gab es keinen neuen Informationen mehr.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hedi Roos-Schumacher
Ratsmitglied